III.

Friedrich III, Kurfürst von der Pfalz, und der Reichstag zu Augsburg im J. 1566.

Von

A. Gillet.

Briefe Friedrich des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz, mit verwandten Schriftstücken gesammelt und bearbeitet von A. Kluckhohn. Auf Veranlassung und mit Unterstützung Seiner Majestät des Königs von Bayern Maximilian II herausgegeben durch die historische Commission bei der königl. Akademie der Wissenschaften. I. Band. 1559—1566. 8. (LXVII und 741 S.) Braunschweig, Schwetschke u. Sohn. 1868.

Von der Wittelsbachschen Correspondenz des 16. und 17. Jahrhunderts, deren Publication bekanntlich die historische Commission unternommen, ist der erste Band erschienen; Herr Professor Kluckhohn, der Herausgeber der älteren pfälzischen Abtheilung, veröffentlicht in demselben den ersten Theil der Briefe Kurfürst Friedrichs III. von der Pfalz. Die hier mitgetheilten Briefe und Schriftstücke umfassen die Zeit von 1559 Febr., wo Friedrich zur Kur gelangte, bis Ende 1566, an der Zahl 393 außer mehreren Beilagen.

Wer sich in ähnlichen Arbeiten und Forschungen versucht hat, muß dem Sammler die Anerkennung zollen, daß er sich seiner Aufgabe nicht allein mit ausgezeichnetem Fleiße, großer Umsicht und achtungswürdiger Gewissenhaftigkeit, sondern auch mit lauterem Interesse und warmer Hingebung unterzogen und so der Geschichte eines noch vielfach der Aufhellung bedürftigen Zeitabschnittes einen wichtigen Dienst geleistet hat.

Ueber die Grundsätze, welche bei der Behandlung und Mit-

theilung des ermittelten reichen Materials befolgt worden sind, giebt die Vorrede Rechenschaft (S. VIII ff.). Eine gleichmäßig vollständige Wiedergabe dessen, was die durchforschten Archive darboten, wurde durch den Raum, welcher nicht zu überschreiten war, ausgeschlossen. Das mit diplomatischer Genauigkeit Mitgetheilte ist aber so umsichtig ausgewählt, daß es vollkommen zur Charakteristik der in der Correspondenz auftretenden Personen genügt. Ein werthvolles und inhaltreiches Material, welches bisher der allgemeinen Benutzung entzogen war, ist aus verwandten Aktenstücken hinzugefügt. Ueberall sind dem Verständniß dienende, sachliche Erläuterungen und Quellennachweise geliefert und das bereits Bekannte und im Druck Vorliegende mit herangezogen. Den einzelnen Schriftstücken ist die Inhaltsanzeige vorgesetzt und genau ihr Fundort angemerkt und so ein Werk dargeboten, welches bequem und unbedenklich gebraucht werden kann.

Der Herausgeber ist nicht frei von der Besorgniß gewesen und hat in der Vorrede eine Abwehr dagegen für nöthig erachtet, daß ihm der Vorwurf möchte gemacht werden, das kirchengeschichtliche Material zum Nachtheile des politisch-historischen bevorzugt zu haben. Dieser Vorwurf würde nur von Verkennung des geschichtlichen Charakters jener Zeit Zeugniß geben. Die Kirchen- und die politische Geschichte als zwei einander nur äußerlich berührende Gebiete behandeln wollen hieße beide benachtheiligen. Man wird es den Theologen überlassen müssen, wie lange sie noch fortfahren wollen, die Reformation des 16. Jahrhunderts als ein Wunder aufzufassen, welches, von natürlicher und geschichtlicher Entwicklung losgelöst, zu Wittenberg durch den dritten Elias gewirkt worden ist. Dem Historiker ist dies ein überwundener Standpunkt. Die gewaltige Krisis, von welcher da die europäische Menschheit ergriffen war und welche sich auf alle Lebensordnungen des Menschen erstreckte, mußte sich nach Allem, was in den voraufgegangenen Jahrhunderten sich gebildet und festgestellt hatte, naturgemäß vorzugsweise auf dem Gebiete der Religion und Kirche vollziehen, und es ist darum unmöglich, ohne tieferes Eingehen in die Kirchengeschichte dieses Zeitraumes sich überhaupt nur mit seiner Geschichte zu beschäftigen. Was darum beiträgt, jene aufzuhellen und aus den Banden con-

fessioneller Vorurtheile zu erlösen, wird jedenfalls auch ein Gewinn für die Geschichte im Allgemeinen sein.

Zu den folgenschwersten und doch fast am Meisten und Längsten in der geschichtlichen Behandlung gemißhandelten Vorgängen in der Epigonenzeit der Reformation, der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, gehört die Ausgestaltung der evangelischen Kirche der Kurpfalz zur ersten reformirten Landeskirche auf deutschem Boden. Gleichwohl ist die Zeit noch gar nicht so fern, wo darüber kaum mehr und Anderes beigebracht wurde, als daß in der Pfalz in dem Zeitraume von nicht viel mehr als einem Menschenalter durch Machtspruch des Landesherrn fünfmal die Confession gewechselt worden sei. Nicht ohne einige Verwunderung wird man heute noch einer ähnlichen Auffassung begegnen können. Ein Beispiel davon liefert Walte in seinen Mittheilungen aus der bremischen Kirchengeschichte (in Niedners Zeitschr. Jahrgg. 1864. N. F. 28ster Bd.). Dort wird eine Parallele zwischen dem Uebergange Bremens und der Pfalz vom lutherischen zum reformirten Bekenntnisse gezogen und damit geschlossen: „Es war nicht die Willkür eines Einzelnen, welcher der Kirche in durchaus unevangelischer Weise seine besondere Glaubensansicht als unverbrüchliches Gesetz aufgezwungen hätte, sondern im Gegentheile der evangelische Geist selbst, welcher sich (in Bremen) in der Kirche seine immer freiere Bahn brach und die Annahme des reformirten statt des lutherischen Lehrbegriffs in naturgemäßem Fortgange und ohne strenges Binden an den damals geltenden reformirten Lehrbegriff herbeiführte". Der schwere Vorwurf, welcher hier gegen Kurfürst Friedrich ausgesprochen wird, erhält eine Verstärkung noch dadurch, daß in dem Vorhergehenden gesagt wird, die Kirche seines Landes habe „ohne Weiteres, ja vielmehr unter heftigen Bewegungen, Absetzungen und sogar Hinrichtungen den von ihm beliebten Wechsel des Bekenntnisses mitmachen müssen".

Es ist hier nicht der Ort, den Beweis anzutreten, und zwar aus dem von Walte selbst beigebrachten historischen Material, daß in dieser Zusammenfassung der Vorgänge in Bremen und in der Pfalz so gut als Alles falsch ist, daß eine wirkliche und eingehende Vergleichung vielmehr zeigt, wie an beiden Orten der Verlauf die größeste Aehnlichkeit hatte. Hier wie dort fand sich die Obrigkeit kraft ihrer gött-

lichen Autorität und der von Gott ihr auferlegten Pflicht, wie beides damals allgemein aufgefaßt wurde, zu handeln berufen. Ob die Rebellion der bremischen Bürger gegen den Rath, wodurch schließlich in diesem die reformirt gesinnte Partei die Oberhand gewann, den Uebergang von der einen zur anderen Confession naturgemäßer und dem evangelischen Geiste mehr entsprechend erscheinen läßt, mag dahingestellt bleiben. Daß die Hinrichtung Sylvans fälschlich hierbei angezogen wird, darf wohl nicht besonders hervorgehoben werden. Aber Niemand wird Kluckhohns Sammlung mit gebührendem Ernste durchforscht haben, ohne den Vorwurf persönlicher Willkür und der Gewaltsamkeit in Friedrichs Reformationsverfahren unbedingt als einen ungerechten abzuweisen.

Zunächst muß hier der Behauptung entgegengetreten werden, daß durch Friedrich in der Pfalz ein Confessionswechsel bewirkt sei. Kaum etwas Anderes hat der Auffassung und Beurtheilung der deutschen Verhältnisse im 16. Jahrhundert mehr Schaden gethan als das beharrliche Festhalten an der Fiction, als habe es wo möglich schon vom J. 1517 an in Deutschland eine lutherische Kirche gegeben. Es gab eine lutherische Lehre und eine lutherische Reformation, aber erst seit 1530 Stände und seit dem Religionsfrieden eine Kirche Augsburger Confession im deutschen Reiche. Dazu gehörte auch die Pfalz seit 1546 und Kurfürst Friedrich II. Ein Stand A. C. war Ottheinrich, waren Friedrich III, Ludwig und Johann Casimir. Nichts hat Friedrich III mit größerem Ernste und mehr Nachdruck behauptet, als daß er und seine pfälzische Kirche der A. C. zugethan seien und bleiben, und welche Anstrengungen auf dem Reichstage von 1566 auch gemacht wurden, ihm das Recht dazu abzusprechen, die evangelischen Stände waren weder dazu, noch zu einer Generalcondemnation solcher zu bewegen, die in deutschen und anderen Landen in etlichen Artikeln mit ihnen streitig wären, selbst wenn man anerkennen müsse, daß sie Calvinisten seien [1]). Der unter den Evangelischen mit steigender Erbitterung über das heil. Abendmahl geführte Streit hatte nur bewirkt, daß von der einen Seite die Forderung erhoben wurde, die A. C. dürfe nur im Sinne

1) Strube, Pfälzische Kirchenhistorie S. 197 ff.

und nach der Lehre Luthers ausgelegt werden (Nr. 84), und daß man auf der anderen Seite an dem von Luther und der A. C. selbst proclamirten Grundsatze der obersten Autorität der h. Schrift auch für die Auslegung dieser Confession festhielt; daß man dort verlangte, die Kirche der A. C. solle und müsse eine lutherische, hier, sie dürfe nur eine evangelische sein. In diesen Streit war Friedrich verwickelt; die Zeit der Entscheidung und damit der Scheidung der Kirche A. C. in zwei Confessionskirchen erlebte er nicht mehr.

Ueber seine Stellung in diesem Streite hat er sich wiederholt eben so klar als würdig ausgesprochen. Er verwahrt sich ernstlich dagegen, als ein Zwinglianer oder Calvinist zu gelten; aber auch ein Lutheraner in dem damals gangbar werdenden Sinne will er nicht sein, sondern allein ein evangelischer Christ Augsburgischen Bekenntnisses (Nr. 96, 118, 238, 244, 252, 295, 299. Vgl. auch Nr. 132, 141, 150, 154) [1]).

Hiebei nimmt nun aber Friedrich eine ungleich höhere Stellung ein, als die meisten anderen deutschen Fürsten seiner Zeit. Wenn unbestreitbar damals im Allgemeinen nicht die Fürsten und Obrigkeiten, auch nicht das Christenvolk in dem entbrannten Kampfe in erster Linie standen, sondern die Theologen und jene nur zu oft und sehr nur die Werkzeuge wurden, durch welche diese wirkten, so ist es verzeihlich, wenn man auch bei Friedrich an einen mehr oder weniger großen Einfluß dachte, welchen seine theologische Umgebung auf ihn geübt haben möchte. Dies widerlegt sich durch Kluckhohns Buch völlig. Wir erblicken in Friedrich einen durchaus selbstständigen, in dem, was

1) Nr. 252, den 14. Sept. 1563 sagt Friedrich in seiner Antwort auf das Gesammtschreiben von Wirtemberg, Veldenz und Baden vom 4. Mai (Nr. 228): „Und erkennen Gottlob, daß wir Christen sein, in Christi und nicht Zwingli, Calvini, Lutheri oder Anderer, wie sie heißen mögen, Namen getauft sein. Diese Männer und Andere halten wir für Menschen und Werkzeuge Gottes, dadurch er, wie wir uns versehen, viel Gutes in der Welt ausgerichtet und viel Menschen zur Erkenntniß seines seligmachenden Worts gebracht hat, halten dafür, daß sie viel Gutes geschrieben und daneben irren mögen; darum wir dann dieser und anderer Menschen scripta sofern annehmen, als sie mit dem Wort Gottes übereinstimmen. Das Uebrige lassen wir fahren, wie sie dann selbst von ihnen also gehalten haben wollen."

er als Resultat eigenen Forschens aus der h. Schrift gewonnen hatte, fest gegründeten und auch zu dessen Vertretung befähigten und gerüsteten Christen. Die stets aufs Neue an ihn gerichteten Warnungen, sich von seiner calvinistischen Umgebung, insbesondere von den Theologen nicht verführen zu lassen, lehnt er mit gutem Rechte ab (Nr. 93, 171, 244). Wenn Schreiber dieser Zeilen durch die fast wörtliche Uebereinstimmung der dargelegten Ansichten mit Auslassungen Ursins über denselben Gegenstand sich zu der Annahme hatte verleiten lassen, Friedrich habe Ursins Feder zur Abfassung des wichtigen Schreibens vom 15. Febr. 1565 (Nr. 299) benutzt, so ist dies durch Kluckhohn als irrig dargethan. Auch Schmid (Kampf der luth. Kirche um Luthers Lehre vom Abendmahl rc. Leipzig 1868. 8. S. 219 ff.) wird, wenn er das vorliegende Buch gelesen und das darin Dargebotene erwogen hat, davon zurückkommen, Friedrich als einen Fürsten zu bezeichnen, der den Differenzen keine größere Bedeutung abgewinnen konnte und keine tiefere Einsicht in die Lehre hatte, um die es sich handelte, und der allmählich unter dem Einflusse seiner calvinischen Umgebung bei dem reformirten Bekenntnisse anlangte, ohne es zu wissen. Auch darin liegt ein ungerechter Vorwurf, wenn Schmid S. 223 sagt: „Man sollte nun freilich erwarten, daß der Kurfürst, nachdem er zu solcher Ueberzeugung gekommen war, auch eingesehen und bekannt hätte, daß er sich von der lutherischen Kirche abgewendet habe, aber das hatte er eben mit den Reformirten gemein oder vielmehr von ihnen sich angeeignet, daß er die historische Berechtigung, welche das lutherische Bekenntniß doch schon gewonnen hatte, nicht anerkannte, und das, was ihm das Schriftgemäße schien, zur einzigen Norm machte“. Von einer lutherischen Kirche, die es in der Allgemeinheit, wie man das Wort jetzt gebraucht und auch Schmid es versteht, noch gar nicht und die es im Sinne einer Particular- oder Landeskirche wenigstens in der Pfalz nicht gab, konnte Friedrich sich freilich nicht lossagen. Das als schriftgemäß Erkannte aber der angeblich schon gewonnenen historischen Berechtigung einer von ihm als nicht schriftgemäß erachteten Lehre unterzuordnen, nur um des Lehrers oder der möglichen Folgen willen, konnte einem Manne nicht beikommen, der nicht, wie einst Flacius, aus schweren Seelen- und Glaubens-

kämpfen durch Luthers mächtige Persönlichkeit und Lehre gerettet, sondern auf dem stillen Wege des eigenen Forschens in der Schrift nicht Luther, sondern dem Evangelium zugeführt war. Dieses Stehenbleiben bei der höchsten Autorität der h. Schrift, worin er ja mit Luther und der A. C. ganz einig war, war nichts von Anderen Angeeignetes; es war das Fundament seiner Bekehrung und seines ganzen Glaubenslebens. Hören wir, wie er selbst in dem schon erwähnten Schreiben vom 14. Sept. 1563 (No. 252) hierüber sich äußert: „Und sollen es E. L.", schreibt er, „gewißlich dafür halten, da wir von denselben, auch Anderen, ja dem geringsten Einem etwas wüßten aus Gottes Wort zu lernen, das zur Besserung unseres sündlichen Lebens, auch mehrerer Erkenntniß göttlichen Worts und also zu unserer, auch unserer lieben Unterthanen Seelen Seligkeit .... dienstlich sein möchte, daß wir derselben von Grund unseres Herzens darum danken wollten, sintemal uns wohl bewußt, daß wir Alle, so lang wir leben, nicht Meister, sondern Lehrjünger in der Schule Christi bleiben, auch Menschen sein, so irren mögen, derwegen auch stetiger Unterweisung und guter Unterbauung wohl von Nöthen haben.

Dahingegen aber haben wir aus Grund göttlicher Schrift dennoch gelernt, auch eine gute Zeit her ..... soviel erfahren, daß wir uns nicht einen jeden Wind hin und wider wehen, irrige verdammte Lehren verführen, auch von einmal angenommener und bekannter Wahrheit abwenden lassen, sondern unser unbeweglich Fundament und fester Grund ist allweg auf dem gestanden und noch: Das ist mein lieber Sohn, den sollt ihr hören. Darnach wir auch als zu einer unverfälschten, unverwerflichen Richtschnur unser ganzes Leben und befohlen Regiment vermittelst göttlicher Gnade gern anrichten, dabei verharren, auch was demselbigen entgegen ist, nach Möglichkeit vermeiden, abschaffen und schuldiger Pflichten nach Vorkommen helfen wollen.

Und dieweil wir, da uns anfänglich der Allmächtige zu wahrer Erkenntniß seines seligmachenden Wortes gnädiglich kommen lassen, befunden, daß die Augsburgische Confession sammt deren gefolgten Apologia, in Maßen neben Anderen wir dieselbige jüngst zu Naumburg mit vorgehender Präfation unterschrieben und gesiegelt, aus

den prophetischen, apostolischen Schriften alten und neuen Testaments gezogen, darauf gegründet, sich dahin auch in allen Punkten zieht und darnach aufgelegt und verstanden soll, so haben wir uns dieselbige neben E. L. und anderen christlichen Ständen derselbigen verwandt belieben lassen, uns auch jederzeit . . . . darauf referirt und gezogen . . . . . Wie wir uns dann nochmalen zu demselben göttlichen Wort, daraus genommener Confession, Apologie und Abschieden bekennen und dieselbige amplectiren". [1])

Nicht Willkür, persönliches Belieben, Mißbrauch der landesherrlichen Gewalt und, wie man es sonst genannt hat, begegnet uns nun auch in der reformatorischen Thätigkeit, welche Friedrich nach seinem Regierungsantritte in der Pfalz entwickelte, auch nicht bloßes Nachahmen dessen, was den anderen reformirten Kirchen eigen war, oder ein geistloses Verwechseln der Form mit dem Wesen. Auch darin müssen wir dieselbe hohe Gewissenhaftigkeit anerkennen, welche ihn überhaupt beim Festhalten und Vertreten dessen charakterisirt, was sich ihm als schriftgemäß ergeben hatte. Freilich eines Gewissens, welches mehrfach an andere Normen gebunden war, als unsere Zeit sie noch anerkennt.

Vor allen Dingen darf hiebei nicht übersehen werden, daß evangelischerseits der stärkste Ton auf die Verpflichtung christlicher Obrigkeit gelegt wurde, ihre Unterthanen, wie Eltern ihre Kinder, zur Vermehrung der Ehre Gottes zu erziehen (Luth. Catech. maior ad praeceptores IV), die Kirche von Irrthümern zu säubern und die Gewissen zu heilen, und daß es ihr im Gegentheile zur höchsten Schmach gerechnet wurde, ihre Macht zur Befestigung des Götzendienstes zu mißbrauchen. (Art. Smalcald. de pot. et prim. papae.) Die Apologie (Art. IX in fine) bezeichnet dem Kaiser als das Höchste, wozu Gott ihn berufen habe, die reine Lehre zu bewahren und auf die Nachwelt fortzupflanzen und die zu schirmen, welche sie lehren. Daß aus dieser Pflicht der Obrigkeit auch ein Recht erwuchs, wurde von Niemand bezweifelt oder bestritten. Für das, was die Neuzeit Gewissens- und Bekenntnißfreiheit nennt, fehlte damals noch das Verständniß.

---

1) Vgl. auch No. 77, 96, 238, 244, 305, 309.

Dem entsprechend hatte denn auch Friedrich sich verbunden und berechtigt erachtet, als er in Simmern seinem Vater in der Regierung folgte (1557), daselbst alsbald die Reformation einzuführen. Als er 1560 zur Kur gelangte, hielt er sich ebenso verpflichtet, das von Ottheinrich begonnene Werk der Kirchenreinigung im Kurfürstenthum fortzusetzen und durchzuführen.

Darüber spricht Friedrich sich wiederholt voll Kraft und Würde aus. Schon am 7. April 1560 (No. 96) entgegnet er auf die Mahnungen seines Schwiegersohnes, Johann Friedrich des Mittleren, daß er sich zu berichten weiß, daß nicht allein ihm, sondern einer jeglichen christlichen Obrigkeit gebührt und schuldig ist, bei Verlust seiner Seelen Seligkeit, dem Wort Gottes seinen freien Gang zu lassen, und daran zu sein, daß es rein, lauter und klar ohne Verdunkelung menschlicher Satzung und Tradition gepredigt werde. Dergleichen wolle er mit Gottes Hilf und Gnaden auch thun. — Zu dem Köstlichsten aber, was wir der Mittheilung Kluckhohns danken, gehört das Protokoll über die Geheimrathssitzung am 1. Juli 1564 (No. 280), in welcher sich Friedrich vor seinen drei Söhnen und seinen Räthen über seine kirchliche Stellung und die vorgenommenen Aenderungen ausspricht. Er erinnert, daß er sich nicht in das Regiment gedrängt, sondern von Gott darein gesetzt sei, dem er zu danken habe, daß er zur Erkenntniß seines Wortes gekommen; daß er nicht zu zeitlicher Wollust und um seines Gefallens zu leben, sondern als Hüter über die Schäflein Christi gesetzt worden, dieselben zu weiden und vor Abgötterei zu behüten, diese abzuschaffen und die Ehre Gottes zu befördern. Sein Intent sei allewege dahin gestanden, wie aller gottseligen Obrigkeit, die Abgötterei abzuschaffen, sonderlich so aus dem Pabstthum hergeflossen.

Friedrich stand auch durchaus auf dem Boden der A. C. und ihrer Apologie, wenn er die Verehrung der Bilder und der Hostie als götzendienerisch betrachtete [1]), und es war gewiß nicht bloß ein zuweitgehender puritanischer Eifer, wie Schaff meint (Niedners Zeitschr. 28, 330), was ihn bewog, dem Volke auch die Versuchung und Verführung zu solchem Götzendienste aus dem Wege zu räumen, unter Berufung

---

1) Vgl. apol. art. IX de invocatione sanctorum.

auf Gottes Wort Bilder, Altäre u. d. m. aus den Kirchen zu entfernen und bei der Abendmahlsfeier statt der Oblaten das gebrochene Brod zum Gebrauche zu verordnen. Für das Letztere namentlich beruft er sich in dem erwähnten Protokoll vom 1. Juli 1564 ausdrücklich darauf, er habe gefunden, daß in den Kirchen der Pfalz aus den runden Brödlein ein Abgott gemacht, befunden und vorgegeben, daß die Prädikanten Gott in ihren Händen hätten; um diese Abgötterei aus den Herzen der Menschen zu thun, habe er solch Brod abgeschafft und dagegen das Brodbrechen angerichtet. (Vergl. No. 252, S. 457.) Bemerkenswerth ist auch, daß, als er auf dem Reichstage zu Augsburg wegen dieser Aenderungen verklagt wurde, ihm eigentlich nicht aus diesen selbst, sondern nur daraus ein Vorwurf gemacht wurde, daß er sie an Orten vorgenommen habe, über welche das landesherrliche Recht ihm bestritten wurde.

Das Recht, der Particularkirche A. C. in seinem Lande eine besondere Kirchenordnung zu geben, konnte ihm auch nicht wohl von solchen bestritten werden, welche es selbst in ihren Gebieten ausgeübt hatten. Die Kirchenordnung begriff in sich aber auch die Festsetzungen über die Lehre und den Ritus. Sie waren in den verschiedenen Kirchen A. C. keineswegs gleichmäßig. Die Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 schrieb Melanchthons Examen Ordinandorum als Lehrnorm vor und nahm unter Anderem auch Luthers Katechismus in Bezug. Die Wirtembergische von 1553 enthielt als integrirenden Theil den Brenzschen Katechismus [1]). Sie wurde mit geringen Abweichungen und mit dem Brenzschen Katechismus 1554 durch Ottheinrich auch die Kirchenordnung für Pfalz-Neuburg, und als er zur Kur gelangte, publicirte er 1556 dieselbe Neuburgische Kirchenordnung auch als die der Kurpfalz [2]). Struves Nachricht von einer auf Ottheinrichs Befehl durch Marbach, Stolo und Diller abgefaßten und 1556 publicirten Kirchenordnung ist falsch. Eine einfache Nebeneinanderhaltung der Wirtembergischen und Kurpfälzischen Ordnung von 1556, ja auch der späteren von 1563 und selbst und selbst der von 1601 zeigt die Verwandtschaft. Wenn nichts-

1) Richter, Evangelische Kirchenordnungen II 116. 131.

2) Richter a. a. O. 146 und 177.

destoweniger neuestens Schmid Strubes längst widerlegte Aufstellung wiederholt, um daraus zu folgern, daß nach Ottheinrichs Willen die kurpfälzische Kirche nur eine lutherische habe sein sollen, Heshus also im Rechte war, wenn er ihr diesen Charakter nun auch bestimmt aufzuprägen suchte, so fällt dies von selbst; Heshus war vielmehr im entschiedensten Unrechte, als er z. B. der bestehenden Kirchenordnung entgegen den Versuch machte, den lutherischen Katechismus in der Kurpfalz einzuführen. Aber auch das trifft nicht zu, was Schmid zur Rettung des lutherischen Charakters der kurpfälzischen Kirche unter Ottheinrich über die durch die Kirchenordnung sanctionirte A. C. von 1530 im Gegensatze zur Variata sagt. Denn die Wirtembergische und die Pfälzer Kirchenordnung gedenken der A. C. nur im Allgemeinen, ohne die übliche Erwähnung des Jahres 1530, und was bezüglich der Geltung der verschiedenen Editionen in dieser Zeit zu Naumburg 1561 zu Tage kam, ist bekannt, erhält aber bei Kluckhohn (No. 113, S. 155 ff.) noch die beachtenswertheste Bereicherung. Aus diesen Verhandlungen zu Naumburg erfahren wir, wie sehr man sich zu hüten hat, für das, was Schmid als eine schon gewonnene historische Berechtigung des lutherischen Bekenntnisses bezeichnet, daraus Folgerungen abzuleiten, daß die Erwähnung der A. C. vor dieser Zeit gemeinhin mit der officiell gewordenen Formel begleitet wurde: so Anno 1530 übergeben. Noch war dies lediglich eine historische Notiz und einer späteren Zeit war vorbehalten, ihm auch eine dogmatische Bedeutung beizulegen. Wohl zu beachten aber ist, daß ebenmäßig die Wirtembergische und die Pfälzische Kirchenordnung damit schließt: Wir wollen uns auch hiermit, diese unsere Kirchenordnung nach jeder Zeit Gelegenheit zu ändern, mindern oder mehren, aller Ding vorbehalten haben. Friedrich konnte somit in keiner Weise das Recht abgesprochen werden, die vorgefundene Kirchenordnung „nach der Zeit Gelegenheit" zu ändern.

Wirklich finden wir auch nicht, daß dieses Recht selbst, auch nicht das, an Stelle des Brenzschen seinen neuen Katechismus in die Kirchenordnung aufnehmen zu lassen, angefochten wäre. Der Widerspruch bezog sich lediglich auf die Reinheit der darin vorgetragenen Lehre und des neu eingeführten Ritus.

Es muß an dieser Stelle davon abgesehen werden, die Kirchenordnung von 1563 näher zu charakterisiren und an ihr nachzuweisen, daß bei der vorgenommenen Revision (denn Anderes war es nicht) der vorgefundenen Kirchenordnung Ottheinrichs allerdings die bewußte Absicht vorgewaltet habe, das als gut und biblisch Erkannte aus den schweizerischen und französischen Kirchen mitzuberücksichtigen und so ein Vermittelungswerk aufzustellen. Wir müssen uns auf die Bemerkung beschränken, daß Tossanus und Alting von ihrem Standpunkte aus vollkommen Recht hatten, wenn sie Friedrichs Werk an der kurpfälzischen Kirche nur als eine plenior reformatio, eine Durchführung der von seinem Vorgänger begonnenen Reformation bezeichneten. Nur auf drei Punkte möchten wir noch mit einigen Worten die Aufmerksamkeit lenken, weil sie für die Beurtheilung Friedrichs und seiner kirchlichen Wirksamkeit wesentlich sind und dem ihm zur Last gelegten Calvinismus denn doch noch eine andere und höhere Bedeutung geben, als wenn man dabei an nichts weiter als an die Lehre vom Abendmahle und an Christi Sitzen zur Rechten Gottes denkt. Friedrich erkennt auch einen Anspruch der Unterthanen, nicht bloß der Obrigkeiten, auf Gewissens- und Bekenntnißfreiheit an. Die seinen Gesandten für den Reichstag in Augsburg 1566 ertheilte Instruction (No. 329 Beilage) giebt ihnen auf, die Freistellung der Religion im Reich deutscher Nation auch für sie zu fordern. Friedrich erkennt nur Gott als Richter in Glaubens- und Gewissenssachen an. Dies bezeugt er zu Augsburg vor dem Kaiser selbst (No. 353). Er weist endlich in seinem eigenen Lande der Kirche eine vom Staate unabhängige Stellung an. Denn dem an ihre Spitze gestellten Kirchenrathe übertrug er die umfassendsten Befugnisse, welche er nach eigenem Gutbefinden zu üben hatte. Die Kirche erhielt eine Synodal-, die Gemeine eine Presbyterialverfassung, und um die Unabhängigkeit zu einer nicht bloß scheinbaren, sondern wirklichen zu machen, überwies er der Kirche zu eigener Verwaltung und Verwendung den beträchtlichen Fonds, welcher aus den Einkünften der eingezogenen Klöster und Stifter erwuchs [1]).

1) Vergl. hierüber Häusser, Gesch. der Pfalz II 25 ff.

Wenn, wie wir nicht zweifeln, hier wieder auf Sylvans Hinrichtung u. s. w. oder auch darauf hingewiesen werden möchte, daß selbst Häusser bei unläugbarer Verehrung des Mannes doch Friedrichs Verfahren bei Aufhebung und Reformation der Klöster Neuhausen und Sinzheim ein ganz revolutionäres nennt, so sind wir weit entfernt, den Widerspruch hinwegzuläugnen, in welchem Friedrichs Handeln mit seinen reformatorischen Grundsätzen und Ansichten hie und da erscheint. Aber wir erkennen damit nur die Macht an, welche ihre Zeit und deren Begriffe von Recht und Pflicht auch auf die Besten und Einsichtigsten übt, und glauben nicht durch ein humanum est die Anerkennung zu schmälern, welche Friedrich in der Geschichte seiner Zeit gebührt.

Wir müssen es uns zu unserm Bedauern versagen, aus der großen Zahl von Berichtigungen und Bereicherungen, welche die Geschichte der Arbeit Kluckhohns verdankt, auch nur die wichtigsten alle hervorzuheben. Mancher Nimbus wird dadurch zerstört, wie z. B. der, in welchem der „treffliche Fürst", wie Häusser II 42 sagt, Pfalzgraf Wolfgang, bisher einhergeschritten ist[1]). Anderes kann erst im Zusammenhange behandelt werden, wenn der zweite Theil von Kluckhohns Buche erschienen sein wird; so Friedrichs Verhältnisse zu Frankreich[2]). Zu dem Bedeutendsten unter dem Mitgetheilten gehört aber, was über den für Deutschland so wichtig gewordenen Reichstag zu Augsburg im J. 1566 beigebracht ist, über welchen wir in der That ein ganz

1) Vergl. No. 301, 303, S. 494 Anm. 1.

2) Nur eine Bemerkung sei hier erlaubt. Kluckhohn weist S. XLVII Anm. 2, unter Bezugnahme auf seine Abhandlung im Münchener histor. Jahrbuch 1866: Wie ist Kurfürst Friedrich Calvinist geworden? die Annahme als unrichtig ab, daß Friedrich jemals Pensionair von Frankreich gewesen sei. Barthold (Hugenotten I 280) hat es behauptet, ohne jedoch dafür eine Quelle zu nennen. Wir sind überzeugt, daß dies jetzt widerlegt ist, möchten aber auf eine Aeußerung in Languets Bericht vom 1. Febr. 1562 (Arcana II S. 201) aufmerksam machen, worauf möglicherweise Barthold sich gestützt hat. Languet schreibt aus Paris: Hanc gloriam (nämlich der einzige Kurfürst zu sein, welcher sich der Wahl Philipps von Spanien oder seines Sohnes zum römischen Könige widersetzte) consequitur Palatinus crebros nuncios huc missitando, qui saepe sui compendii causa huc veniunt.

neues Licht erhalten. Wir wollen als eine Probe von dem, was aus dem vorliegenden Buche zu gewinnen ist, darnach seine Geschichte, sofern sie Friedrich und die Pfalz betrifft, geben.

Wir übergehen die dem Reichstage voraufgehenden Verhandlungen, wie hohes Interesse sie auch beanspruchen, zumal über das, was katholischerseits vorbereitet und bezweckt wurde, wie wir erwarten dürfen, durch Veröffentlichung der Correspondenz Albrechts V von Baiern mit Kaiser Maximilian, seiner Tochter Marie, dem Kurfürsten August noch neues Licht verbreitet werden wird. Hoffentlich wird uns dadurch auch ein tieferer Blick in die vielerwähnte Gynäkokratie jener Zeit eröffnet werden, wozu übrigens schon die Kluckhohnsche Sammlung die interessantesten Beiträge liefert. Der Operationsplan, welcher nach Augsburg mitgebracht wurde, wird übrigens auch ohne Eingehen auf die Vorverhandlungen klar.

Es war der erste Reichstag, welchen Maximilian nach seiner Thronbesteigung hielt.

Am 20. Januar traf er zu Augsburg ein. Er vermerkte es übel, daß von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen sich noch so wenige eingefunden hatten (No. 333). Besonders unlieb schien ihm Friedrichs Abwesenheit zu sein. Vielleicht besorgte er, daß derselbe gar nicht erscheinen werde. Er forderte ihn noch einmal besonders dazu auf (5. Febr.), mußte aber dessen Entschuldigung mit seinen noch nicht beendigten, dringenden Geschäften in Thüringen gelten lassen [1].

Kurpfalz war auf dem Reichstage einstweilen durch eine Gesandtschaft vertreten, deren hervorragendstes Glied Ehem war, von welchem der Kurfürst selbst sagte, daß er „zu derselbigen Sache am meisten Bericht hätte" (No. 333, 335, 339, 340). Die Gesandten hatten die Anweisung, bei Gelegenheit mit den kursächsischen, brandenburgischen, hessischen und wirtembergischen Gesandten „zu communiciren, und weß sie zu Handlungen gesinnet" zu erforschen (No. 335). Am 5. März berichteten sie dem Kurfürsten, daß sie beim Kaiser und beim Kurfürsten von Mainz Audienz gehabt und von jedermann vermerken, daß seine baldige Ankunft dem Kaiser „ein sonderlich an-

1) No. 343, S. 634 Anm. 1.

nehmlich Gefallens" sein würde (No. 343). Bei den kursächsischen und hessischen Gesandten trafen sie auf freundliches Entgegenkommen und Bereitwilligkeit, gute Correspondenz und Einigkeit zu halten (No. 343). Vom Pfalzgrafen Wolfgang erhielten sie jedoch auf ihre Werbung darum in der Audienz am 19. März eine etwas gewundene Antwort. Er sei bereit, das weiter zu berathschlagen, und wolle es an sich nicht mangeln lassen, soviel ohne Verletzung der Ehre Gottes und des Gewissens geschehen könne. Eine nicht schwer zu verstehende Illustration empfing diese Antwort dadurch, daß drei Tage darauf Wolfgangs Räthe bei den kurpfälzischen Gesandten die Verhandlung wegen des „Zolls" wieder anknüpften und an die wiederholten, aber bisher vergeblichen Vorstellungen ihres Herrn wegen desselben erinnerten, und daß Wolfgang anderen Tages persönlich ebenfalls deshalb Anregens that (No. 347). Der Preis wurde bezeichnet, um welchen Wolfgang zu haben war [1]). Herzog Christoph nahm die Gesandten freundlich auf und unterrichtete sie von einem Gerüchte, welches über Friedrich in Augsburg eifrig verbreitet wurde und auch bereits bis zu den Ohren des Kaisers gedrungen war. Es war nicht verborgen geblieben und daraus auch wohl gar kein Geheimniß gemacht, daß der Kurfürst Bullinger veranlaßt habe, ihm ein Bekenntniß zukommen zu lassen, worin die Lehre der Reformirten klar und bestimmt und mit ausdrücklicher Abweisung der gegen sie erhobenen Anschuldigungen dargelegt sei, daß das von Bullinger ihm hierauf vorgelegte Bekenntniß seine völlige Billigung gefunden und daß sich hieran Verhandlungen zwischen den evangelischen Kirchen der Schweiz geknüpft hatten, in deren Folge auch in der That im März 1566 die Confessio Helvetica posterior als gemeinsames Bekenntniß von Zürich, Bern, Schaffhausen, St. Gallen, Bündten, Mühlhausen, Biel und Genf zu Zürich im Druck erschien [2]). In Augsburg wurde nun verbreitet, daß auch Friedrich Willens sei, diese Confession zu unterschreiben.

---

1) Vergl. hierüber S. 494 Anm. zu No. 269, No. 301, 303.

2) S. Niemeyer Collect. Praef. LXIV. Pestalozzi, H. Bullinger S. 418 ff. und 640.

Dr. Ehem hatte dem Herzog Christoph auf seine Mittheilung hiervon geantwortet, daß seiner Ueberzeugung nach der Kurfürst sich zur Unterzeichnung einer anderen Confession nicht werde bewegen lassen, nachdem er sich einmal zur Augsburgischen Confession, doch auf seine Maß, erklärt und sie subscribirt habe [1]).

Die eigentliche Eröffnung des Reichstages erfolgte am 25. März, indem „weitläufig, beweglich und ausführlich" die Propositionen vorgetragen wurden.

Der erste Punkt in ihnen hatte die Angelegenheit der Religion zum Gegenstande. Hier machte sich jedoch eine Abweichung von dem Reichstagsausschreiben bemerklich. Nach dem Ausschreiben sollte davon gehandelt werden, „wie diese Angelegenheit in eine Richtigkeit zu bringen" und „welchermaßen die irrigen Sekten abzuschaffen". In der Proposition war nun das Erste umgangen und folgende Beschränkung beliebt: weil der Kaiser zu Frankfurt angelobt, den aufgerichteten Religionsfrieden festiglich zu halten und handzuhaben, welcher dann auf beide Religionen fundirt, so ließe er es auch dabei bleiben. Allein daß die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Kaisers Gutdünken anzeigen wollten, wie die irrigen Sekten, so durch den Religionsfrieden ausgeschlossen, durch gebührliche Mittel und Wege abzuschaffen sein möchten. Speciell wurde keiner Sekte Erwähnung gethan (No. 348).

Das war eine sehr bedeutungsvolle Abweichung von dem, was das Ausschreiben in Aussicht gestellt hatte, und die kurpfälzischen Gesandten bemerkten es sogleich. Es war recht eigentlich ein Versuch, den Evangelischen unter dem Prätext des Religionsfriedens vorweg eine Niederlage beizubringen. Danach standen nun sie und die Päbstlichen einander nicht mehr als zwei Parteien gegenüber, deren Sache noch erst vorgetragen und ausgemacht werden mußte. Die Thatsache, daß im Reiche zwei Religionsparteien vorhanden seien, wurde als eine vollendete hingegeben. Von ihrer Wiedervereinigung wurde abgesehen. Die Bedingungen ihrer Existenz neben einander und des Friedens unter einander wurden als bereits vereinbart hingestellt. Die Forderung der Evangelischen nach Freistellung der

---

1) No. 347, 19. März.

Religion oder Reform des Pabstthums selbst war vorweg aus dem Wege geräumt. Wohl aber wurden der Kaiser und die katholischen Reichsstände mit auf den Richterstuhl gesetzt, vor welchem die Evangelischen ihre inneren Angelegenheiten, Streitigkeiten ihm verantworten und zum Spruche bringen sollten.

Auch des Hebels, welchen die evangelischen Stände sich bisher wirksam genug bedient hatten, für sich etwas zu erlangen, sollten sie beraubt werden.

Am 26. März berief der Kaiser alle anwesenden Stände und Gesandtschaften vor sich und stellte an sie das Verlangen, daß vor allem Anderen die Türkenhilfe in Berathung genommen werde. Die pfälzischen Gesandten erklärten eine Berathschlagung für erforderlich, bevor die Antwort ertheilt werde. Die übrigen aber nahmen einstimmig den Vorschlag des Kaisers an (No. 348).

Die Pfälzer gaben gleichwohl ihren Widerspruch noch nicht auf, und in der That gelang es ihren Vorstellungen, daß der Kurfürst August im Kurfürstenrathe sie unterstützte. Im Fürstenrathe aber, wo Wolfgang und Christoph mit ihrem Anhange die evangelischen Stimmen beeinflußten, überwog der Eifer, die Pläne des Kaisers nicht zu stören. Die noch zwei Tage füllenden Erörterungen über die Reihenfolge, in welcher die kaiserlichen Propositionen erledigt werden sollten, führten endlich nur zu einem Compromiß. Zwar sollte die Türkenhilfe, wie der Kaiser begehrt, sofort in Berathung genommen, ein endgültiger Beschluß jedoch darüber nicht früher gefaßt werden, als bis auch die Punkte, Religion und Landfrieden betreffend, zur Erledigung kämen. Es war das, worauf unter allen Umständen hinzuarbeiten, Friedrich seinen Gesandten aufgegeben hatte [1]). Wenn übrigens von den Evangelischen Hoffnungen auf die Gesinnung und Wohlgeneigtheit des Kaisers für ihre Sache auf den Reichstag mitgebracht waren, so schwanden sie rasch genug. Schon am 2. April berichteten die hessischen Gesandten dem Landgrafen, es lasse sich diesmal dazu nicht an, daß bei dem Kaiser in Religionssachen etwas würde erreicht werden. Auffallend zuversichtlich wäre im Fürstenrathe die Sprache der geistlichen Stände. Ueber die Religion wollten sie in

1) No. 349. Vgl. S. 649, Anm. 1.

keine Disputation sich einlassen. Vom Kaiser sei nicht anders zu judiciren, als daß er allzuviel der papistischen Religion zugethan sei. Sein Hofprediger Cithardus ließe es sich besonders angelegen sein, von der Kanzel Ohrenbeichte, Transsubstantiation, adoratio panis und dergleichen papistische Lehren mehr zu vertheidigen, und es fehlte nur Nennung des Namens, um die Beziehung auf die Pfälzer jedermann außer Zweifel zu setzen 1).

Zu dem Kurfürsten August hatten die pfälzischen Gesanden sich gleich nach seiner Ankunft in Beziehung gesetzt, fanden aber eine ungleich kühlere Aufnahme, als vorher bei seinen Räthen. Vor und nach dem 23. März hatten sie bei ihm um vertrauliche Correspondenz und Veranlassung von Particularversammlungen der Stände A. C. angehalten, dazu aber keine Geneigtheit gefunden. Dr. Craco, des Kurfürsten erster und vertrautester Rath, hatte ihnen vertraulich als Grund davon bezeichnet, daß unter den Evangelischen nichts geheim bleibe, und die Befürchtung, daß durch Andere allerhand, woraus Spaltungen entstehen könnten, auf die Bahn gebracht werden möchte, wie denn August bereits gewisse Schriften zugestellt wären. Die Gesandten fanden sich dadurch bewogen, auf Friedrichs beschleunigte Ankunft in Augsburg zu dringen. Ihr Bericht fand ihn schon auf dem Wege. Seine Ankunft erfolgte am 2. April [2]).

Schon am 31. März hatte eine Versammlung der Stände und Gesandtschaften A. C. stattgefunden, um über eine dem Kaiser zu überreichende gemeinsame Schrift zu berathen, worin ihre Beschwerden, Bedenken und Anliegen vorgetragen werden sollten. Friedrich betheiligte sich nach seiner Ankunft sogleich an dieser Verhandlung. In einer bei Pfalzgraf Wolfgang stattfindenden Versammlung am 7. April wurden zu dieser Supplication von Kurfürst August und Herzog Christoph eingebrachte Entwürfe vorgelegt und am 13. April, Sonnabend vor dem Osterfeste, wurde die Schlußredaction im Beisein Friedrichs vorgenommen [3]).

Man ließ sich hierbei in richtiger Erkenntniß der gegnerischen

1) No. 333 und S. 657 Anm. 1.

2) No. 348. S. 651 Anm. 1.

3) No. 350. No. 451, Beilage. Vgl. Heppe, Gesch. d Protestantismus II 117.

Absichten durch die kaiserlichen Propositionen keine Fesseln anlegen. Die vereinbarte Schrift entsprach ganz den Anschauungen, welche in der Instruction für die pfälzischen Gesandten (No. 329) entwickelt waren. Der Kaiser wurde gebeten, zur Durchführung einer allgemeinen Reformation möglichst bald ein Nationalconcil unter seinem Vorsitze zu berufen, den Vexationen der Evangelischen ein Ende zu machen und den geistlichen Vorbehalt aufzuheben. Dem Verlangen, die inneren Angelegenheiten des Protestantismus vor das Forum des Kaisers und des Reichstages zu bringen, wurde das Territorialrecht der Stände entgegengestellt. Von irrgläubigen Sekten sei den evangelischen Ständen in ihren Territorien nichts bewußt. Sollte aber dergleichen hier oder da vorkommen, so sei dem leicht auf dem gewöhnlichen und ordnungsmäßigen Wege, durch christliche Visitation und strenge Aufsicht, abzuhelfen. Die verletzende Insinuation, als ob nur der Protestantismus die Geburtsstätte des Irrglaubens und der Sektirerei wäre, welche in der kaiserlichen Proposition lag, wurde dnrch die Bemerkung zurückgewiesen, daß die Entstehung von Sekten lediglich darin ihren Grund habe, daß etliche Stände dem Evangelium nicht freien Lauf, das Volk ohne rechtgläubige Lehrer lassen und es zwingen wollten, bei der Gottlosigkeit des Pabstthums zu verharren [1]).

Hiernach schienen die Pläne, welche man kaiserlicher- und katholischerseits auf dem Reichstage zu verwirklichen hoffte, doch wieder an dem „Einen Mann" der Evangelischen scheitern zu wollen, zu dessen Herstellung Friedrich vor dem Reichstage so große Anstrengungen gemacht hatte. Daß auch auf die jetzt eingetretene Wendung sein energisches Eingreifen in die Verhandlungen der evangelischen Stände nicht ohne Einfluß gewesen sei, läßt sich vorweg annehmen. Es wird durch die besondere persönliche Gereiztheit des Kaisers gegen ihn, welche in den folgenden Verhandlungen sich fühlbar machte, außer Zweifel gesetzt.

Davon hatten schon am 19. und 20. April die Räthe und der Kanzler des Landgrafen von Hessen an diesen zu berichten. Der letztere sprach geradezu seine Ueberzeugung aus, daß der Kaiser per-

1) S. Heppe II S. 718.

sönlich seinen Einfluß aufwende, wider Friedrich aufzuregen, daß er auf die Trennung der Evangelischen und, „daß dem Pfalzgrafen des Calvinismus halb weidlich möge zugesetzt werden", hinarbeite [1]).

In der That wurde Friedrich jetzt zum Mittelpunkte aller weiteren Verhandlungen über die Religionssache gemacht. Der Spieß wurde umgedreht. Wenn die Proposition die Absicht kund that, zuerst das Allgemeine festzustellen und so die Grundlage für ein Vorgehen in besonderem Falle, zunächst gegen Friedrich, zu gewinnen, wurde jetzt der entgegengesetzte Weg eingeschlagen. Friedrichs besonderer Fall trat in den Vordergrund und daraus sollte dann sich die Regel für das Ganze ableiten lassen.

Zunächst galt es noch, einen Versuch zu machen, die am 13. April von den Ständen A. C. beschlossene Supplication, wenn nicht zu beseitigen, so doch abzuschwächen und selbst zu einem Mittel zu machen, dem „Einen Mann" der Evangelischen eine tödtliche Wunde beizubringen.

Dazu boten Wolfgang und Christoph bereitwillig die Hand. Jener hatte Heshusius als seinen Hofprediger mit nach Augsburg gebracht; diesen begleiteten Jakob Andreä und Bidenbach. Es war nun soweit gediehen, daß die am 13. April einhellig festgestellte Supplication an den Kaiser unterzeichnet und überreicht werden konnte. Da beriefen Wolfgang und Christoph am 17. April etliche Gesandte (der jungen Herren zu Sachsen, des Markgrafen Hans zu Brandenburg, die Lüneburgischen, Hessischen, Pommerschen und Hennebergischen) zu sich und traten nun förmlich als Ankläger Friedrichs wegen seiner irrigen Meinung vom Abendmahle auf, indem sie zugleich erklärten, in Religionssachen mit ihm keine Gemeinschaft haben zu können, wenn er sich nicht zuvor hierüber befriedigend erkläre. Dazu sollte der Kurfürst von Sachsen ihn auffordern.

Sie fanden damit nur eine sehr kühle Aufnahme. Die Gesandten hatten zwar nichts dagegen, daß August mit dem Pfalzgrafen rede, erklärten aber auch, daß, wenn dieser gleichwohl bei seiner Meinung beharre, sie von ihren Herren keinen Befehl hätten,

---

1) No. 351. S. 658 Anm. 2.

ihn auszuschließen oder sich in Religionssachen von ihm zu sondern. Eine solche Ausschließung sei einer Condemnation gleich, und was man diesfalls gegen den Pfalzgrafen Kurfürsten vornehme, würde per consequens auch England, Schottland, Frankreich und der Schweiz zum Präjudiz gereichen. Zudem würde es sich unfehlbar mit der Zeit an ihnen selbst rächen, wenn man so den Pfalzgrafen aus dem Religionsfrieden in den Unfrieden setze.

Vergeblich zogen Wolfgang und Christoph die Beschwerdeschriften, welche gegen Friedrich vorlagen und von denen nicht weniger als sechs vorgelesen wurden, zur Unterstützung ihrer Absicht heran. Sie konnten nichts weiter erlangen, als daß Kurfürst August ersucht werden sollte, den Pfalzgrafen zu bereden und zu vermahnen. Daß August auch ermächtigt werden sollte, Friedrich, wenn er bei seiner Opinion beharre, sogleich seine Ausschließung von den Religionshandlungen anzukündigen, konnten sie nicht durchsetzen [1]).

Wolfgang und Christoph säumten nun auch nicht, ihre Beschwerden über Friedrich dem Kurfürsten August zu übergeben. So gewiß hatten sie einen anderen Ausfall dieser Besprechung erwartet, daß sie bereits eine Schrift vorbereitet hatten, welche im Namen „der anwesenden evangelischen Fürsten und der Abwesenden Gesandten“ abgefaßt und vom 17. April datirt war. Sie gipfelt in der Erklärung: Nur wenn Friedrich im Artikel des Abendmahls zu ihnen trete und seine vorgefaßte Opinion aufgebe, wollten sie die vereinbarte Schrift an den Kaiser in Gemeinschaft mit ihm übergeben, auch in Zukunft mit ihm gute Correspondenz halten. Zu dem Ende müsse er der Lehre vom Abendmahl beipflichten, „daß der wahre Leib und das Blut Christi wahrhaftig unter Gestalt Brodes und Weines im Abendmahle gegenwärtig sei und mit den sichtbaren Dingen Brod und Wein dargereicht, ausgetheilt und genommen werde; daß auch solcher wahre Leib und Blut Christi nicht allein geistlich, sondern auch leiblich gereicht und gegeben werde, und daß durch die Nießung des Fleisches und Blutes Christi Christus auch leiblich in uns wohne, item daß Christus nicht allein durch geistliche

---

1) S. den hessischen Bericht S. 655 ff.

Einigkeit, sondern auch durch natürliche Gemeinschaft in uns sei" (No. 350).

Kurfürst August stellte dieses Schriftstück Friedrich zu. Seine Entgegnung vom 25. April liegt in No. 351 vor.

Er beleuchtet darin zuvörderst das gegen ihn eingeschlagene befremdliche Verfahren. Insbesondere hebt er den Umstand hervor, daß Wolfgang und Christoph hier im Namen anderer Fürsten und Gesandten auftreten, wozu sie, wie er sich überzeugt habe (vgl. hess. Bericht S. 656), keineswegs berechtigt wären. Die besonderen Vorwürfe, welche ihm gemacht werden, weist er zurück. Der Streit drehe sich allein um etlicher Theologen neu auf die Bahn gebrachte Opinion von der Allenthalbenheit des Leibes Christi in allen Creaturen. Wenn Alle, die es hierin mit ihnen nicht halten, als Zwinglianer condemnirt werden sollten, so treffe das fast alle der A. C. in Sachsen, Meißen, Mark, Hessen, Dänemark anhängige Kirchen. Sein Rath sei stets gewesen, ungeachtet solchen Streites keine Trennung zu machen, um so weniger, da man in den Grundartikeln einig sei. Jetzt aber thue Einigkeit mehr als je Noth. Er wiederholt, daß er sich zur A. C. bekenne, beruft sich auf den Frankfurter Receß, bei dessen Formel vom Abendmahl er es bleiben lasse. Auf dem Naumburger Tage seien die Condemnationen verboten. Er nimmt die, welche man Zwinglisch oder Calvinisch nenne, in Schutz. Der Standpunkt, als ob die Zwinglischen im Abendmahle nur nuda symbola hätten, sei ein überwundener und von allen Theilen werde die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl bekannt. Nur noch ein Streit um Worte sei übrig. Eine Ausschließung würde um so ungerechter sein, als damit Franzosen, Engländer, Schotten, Schweizer ungehört verurtheilt und der Verfolgung preisgegeben würden. Auch in Deutschland würden die unruhigen Theologen es bald dahin bringen, daß man heute diesen, morgen jenen verdamme. Daher bittet er, für die gemeinsame Uebergabe der Schrift an den Kaiser zu sorgen, damit den bedrängten Christen geholfen und eine Trennung vermieden werde, über welche der Pabst und sein Anhang nur frohlocken könnten. Der Streit der Theologen könne später und geeigneter Weise beigelegt werden. Wollten trotz alledem Wolfgang und Christoph sich

absondern, so wolle er ihr Gewissen nicht beschweren, erbiete sich aber gleichwohl, die Schrift in Gemeinschaft mit den anderen Ständen dem Kaiser zu überreichen [1]).

Kurfürst August befand sich in Verlegenheit. Die Hervorhebung der Ubiquitätslehre als des eigentlichen Mittelpunktes dieser Streitigkeiten enthielt eine kräftige Appellation an ihn, die um so weniger eben jetzt ihres Eindruckes verfehlen konnte, als der Hauptzweck, welchen er auf dem Reichstage verfolgte, darin bestand, wider einen der hauptsächlichsten Schützer der ubiquitistischen Theologen, Johann Friedrich den Mittleren, beim Kaiser strenge Maßnahmen zu erwirken. Auf der anderen Seite lag es aber eben deßhalb auch wieder in seinem Interesse, den Kaiser sich geneigt zu machen und zu erhalten, und daß er darum bereit war, demselben zu seinen Schritten wider Friedrich die Hand zu bieten, hatte er auch schon dadurch gezeigt, daß er die vom Kaiser in seine Hand gelegten Beschwerdeschriften gegen Friedrich, von welchen sogleich weiter geredet werden muß, Wolfgang und Christoph zum Gebrauche in der Versammlung am 17. April mitgetheilt hatte, wozu er wohl eigentlich nicht befugt war. Noch etwas Anderes mußte ihn nachdenklich machen. In diesen Verhandlungen war wiederholt hervorgehoben, und Friedrich legte jetzt auch Nachdruck darauf, daß man, wenn es nach Wolfgangs und Christophs Sinne gehe, den Evangelischen im Auslande, auch denen in Frankreich, indirect ein Urtheil spreche und sie der Verfolgung und Unterdrückung preisgebe. Davon, daß seine thüringischen Vettern und Gegner vom französischen Hofe Unterstützung suchten und empfingen, und von den Umtrieben Grumbachs und seiner Freunde an demselben, war er sehr gut unterrichtet, und er gebrauchte als Schreckmittel dagegen nicht ohne Erfolg, daß er als Schützer und Begünstiger der französischen Protestanten auftrat. Das war eben jetzt in vollem Gange und sein damit beauftragter Gesandter an den französischen Hof, Hubert Languet, befand sich gerade in dieser Zeit, ausdrücklich dazu herberufen, in Augsburg bei

1) Vgl. des Dav. Chytraeus Schreiben bei Struve S. 169 und Heppe II 121 Anm. 1.

August, um neue Instructionen in Empfang zu nehmen [1]). Selbst August, der sonst vor Widersprüchen nicht erschrack, mußte es da doch unzweckmäßig erscheinen, dieselbe Religionspartei gleichzeitig in Augsburg zu condemniren und auszustoßen und in Paris in Schutz zu nehmen und zu vertreten. Daß diese französischen Protestanten zu den s. g. Calvinisten gehörten, wußte er sehr wohl. Ihre Confession war ihm gleich nach ihrem Erscheinen von Portanus in Uebersetzung durch Languet zugesendet und von den Verhandlungen über die Abendmahlslehre bei Gelegenheit des Gesprächs von Poissy war er durch diesen genau unterrichtet [2]). Mußte er nicht auch fürchten, Friedrich bei zu strengem Vorgehen seinerseits wider ihn doch noch in das Lager seines Gegners in Gotha zu treiben, eine Besorgniß, welche schon geweckt war (S. No. 265), und von welcher seine Zusammenkunft mit Friedrich in Leipzig (S. No. 325, 334) ihn doch wohl um so weniger ganz befreit haben mochte, als er sicherlich Andere nach sich selbst beurtheilte?

Wie vorsichtig er unter diesen Umständen Alles erwog und mit sich zu Rathe ging, entnehmen wir daraus, daß er sich nicht begnügte, nur die Meinung seiner Räthe zu vernehmen, sondern sogar durch Craco die Ansicht Peucers erforschen ließ, welcher zu seinen Räthen nicht gehörte, sondern nur als sein Arzt ihn nach Augsburg begleitet hatte [3]).

Er traf seine Entscheidung, wie die Politik sie ihm dictirte. Languet kehrte von Augsburg nach Paris zurück, um dort in bisheriger Weise thätig zu sein [4]). August lehnte es ab, mit Wolfgang und Christoph gemeinschaftliche Sache zu machen, und gab nicht zu, daß die entworfene Supplication an den Kaiser in ihrem Sinne einen Zusatz erhielte [5]), und diese wurde denn auch wirklich von sämmtlichen evangelischen Ständen, Friedrich nicht

---

1) S. Arcana I 2. Langueti epist. ad Camerarios S. 128.

2) S. Arcana II 2 S. 5 ff. S. 139 ff.

3) S. Peuceri hist. carc. 472. Sammlung verm. Nachr. zur sächs. Gesch. VIII S. 501.

4) Arcana I 2.

5) S. No. 65. Vgl. den Brief des Dav. Chytraeus bei Strube S. 169.

ausgeschlossen, unterzeichnet und am 25. April dem Kaiser übergeben [1]).

Ueber den demnächstigen weiteren Verlauf dieser Sache erfahren wir aus den durch Kluckhohn mitgetheilten Schriftstücken nichts. Es ist aber bekannt, daß nun auch die katholischen Stände ihre Replik dem Kaiser überreichten, worin sie sich gegen Alles und Jedes, was in der Supplication der Evangelischen gesagt und beantragt war, mit größester Entschiedenheit erklärten. Ebenso, daß der Kaiser mit seiner Antwort nicht zauderte. Schon am 28. April wurde die kaiserliche Resolution in voller Versammlung der Stände eröffnet. Den Evangelischen wurden alle ihre Forderungen rund abgeschlagen. Ihre Bitte, vermittelst eines Nationalconcils die allgemeine Reformation der Kirche durchzuführen, wurde in den Wunsch nach Vergleichung der Religion abgeschwächt. Diese wünsche auch der Kaiser. Da sie aber nicht alsbald möglich sei, wird den Ständen aufgegeben, ihre Ansicht darüber noch vor Ablauf des Jahres schriftlich oder mündlich dem Kaiser mitzutheilen. Daß man keineswegs gesonnen sei, den in der Proposition kundgegebenen Standpunkt zu verlassen, mochten die Evangelischen daraus abnehmen, daß der Kaiser seine große Befriedigung darüber aussprach, daß sich alle Stände für steife und beständige Aufrechterhaltung des Religionsfriedens einmüthig ausgesprochen hätten. Diese ihre Erklärung solle in den Reichstagsabschied aufgenommen werden. Daß keine verführerische Sekte, die sich von der alten Religion oder von dem Augsburgischen Bekenntnisse absondern, geduldet werde, sei durchaus nothwendig [2]).

Woher Wolfgang und Christoph den Anlaß nahmen, ihren fehlgeschlagenen Versuch, von der Abendmahlslehre einen Grund zur Ausschließung Friedrichs von den Religionsverhandlungen der evangelischen Stände herzuleiten, noch einmal zu erneuen, ist nicht ersichtlich. Es geschah gleichwohl, indem sie am 11. Mai den Entwurf zu einer abermals im Namen aller evangelischen Stände abgefaßten Erklärung ähnlichen Inhalts wie die vom 17. April,

---

1) S. Strube S. 619.

2) S. Heppe II S. 124 ff.

durchzubringen suchten, wiederum ohne Erfolg, wobei namentlich die hessischen Gesandten erklärten, daß ihre Instruction nicht auf Trennung, sondern auf Einigkeit laute und sie zu einer Exclusion oder Condemnation keinen Befehl hätten [1]).

Während die beiden Verbündeten sich auf diese Weise umsonst abmühten, auf dem dogmatischen Gebiete ein Verfahren wider Friedrich in Gang zu bringen, die Initiative dazu den Evangelischen zuzuschieben und so dem Kaiser und den Päbstlichen in die Hände zu arbeiten, hatte man auf dieser Seite bereits einen anderen Weg zu demselben Ziele eingeschlagen, der bei der Aussichtslosigkeit jener Bemühungen jetzt allein verfolgt wurde. Man verlegte den Handel von dem theologischen auf das rechtliche Gebiet. An die Stelle der dogmatischen trat die juridische Frage.

Es ist bereits mehrerer Beschwerdeschriften gedacht, welche gegen Friedrich vorlagen. In den folgenden Verhandlungen treten nur die des Bischofs von Worms, der Stiftsgenossen von Sinzheim und Neuhausen und des Markgrafen Philibert von Baden-Durlach hervor, weil sie allerdings den meisten Erfolg versprachen.

Kurfürst Friedrich hatte in den Jahren 1564 und 1565 an mehreren Orten in den Kirchen die Bilder theils überstreichen, theils gleich den Altären und Taufsteinen entfernen lassen. Ebenso hatte er die adligen Stifter Sinzheim und Neuhausen reformirt und eingezogen, letzteres in ein Gymnasium illustre umgewandelt. Er stützte sich dabei auf das nach dem Religionsfrieden ihm als Landesherrn zustehende ius reformandi und die ihm mit der Kur überkommene Pflicht, die von seinem Vorgänger dort nur begonnene Reformation völlig durchzuführen. Die Eigenschaft als Grund- und Oberherr wurde ihm nun aber bei Sinzheim vom Bischofe von Speyer, bei Neuhausen und den anderen Orten vom Bischofe von Worms bestritten, und die Stiftsherren von Sinzheim und Neuhausen nahmen die ihnen aus der Stiftung erwachsenen Rechte in Anspruch. Es war deßhalb bereits eine Klage wegen Besitzstörung und Turbirung und Veränderung in üblich hergebrachter Religion beim Reichskammergerichte anhängig gemacht, die Sache auch vor

1) S. S. 660 Anm. 1.

den Kaiser gebracht und dieser hatte unter dem 10. Juli und 18. August 1565 dieserhalb Abmahnungsschreiben an Friedrich erlassen, welchen dieser unter dem 14. August und 12. September Rechtfertigungsschriften entgegengesetzt hatte. Auch hatte er den Dr. Ostermüncher abgeordnet, um mündlich seine Sache zu vertreten. Andererseits hatte auch der Bischof von Worms den Dr. Dreyling an den Hof gesendet, und aus einem durch Zufall in Friedrichs Hände gerathenen Brief des Vice-Kanzlers Zasius an den Bischof ging hervor, daß Verständigungen zwischen Beiden und auch mit den anderen geistlichen Reichsständen statthatten, diese Sache auf dem Reichstage bestens gegen Friedrich zu verwerthen (No. 330 Beilage). Während diese Sache schon den ordentlichen Weg Rechtens ging und, wie auch pfälzischerseits eingewendet worden, noch nicht dahin gediehen war, an den Kaiser zu appelliren, ging bei diesem nun auch noch eine Klage des Markgrafen Philibert von Baden ein, die sich durchaus brauchbar erwies. Dieser beschwerte sich nämlich darüber, daß der Kurfürst Friedrich in der Grafschaft Spanheim, welche er mit dem Markgrafen in unzertheilter Gemeinschaft besitze und in welcher der Pfalzgraf Ottheinrich die Reformation auf die Religion der Augsburgischen Confession ins Werk gerichtet, es nicht bei dieser Reformation belassen, sondern andere und weitere Neuerungen, die der Augsburgischen Confession nicht gemäß, mit Aenderung der Lehre und des Brauchs des heil. Abendmahles, mit Besetzung der Ministerien in Kirchen und Schulen, Stürmung der Bilder u. a. m. vorgenommen habe [1]).

Schon auf dem Reichstage selbst wurde es als ein Zeichen von dem Wunsche des Kaisers, daß dem Pfalzgrafen des Calvinismus halb weidlich möge zugesetzt werden, angesehen, daß er diese Supplicationen, obwohl sie alle an ihn allein gerichtet waren, doch den Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur Berathschlagung überwies [2]). Wie der hessische Kanzler am 20. April seinem Herrn berichtete, drang der Kaiser persönlich darauf, daß besonders die Supplication des Markgrafen Philibert, welche allerdings für den verfolgten Zweck

1) S. die Relation bei Strube S. 170 ff.

2) S. S. 658 den Bericht der hessischen Gesandten vom 19. April.

äußerst dienlich erscheinen mußte, mit dem der Wormsischen Stiftsgenossen ohne Verzug von den Ständen in Berathung genommen und dazu ein besonderer Ausschuß ernannt werde.

Der Fürstenrath ernannte auch wirklich noch an demselben Tage den Ausschuß [1]).

Kurfürst Friedrich stellte nun an die Stände das Verlangen, ihm die eingebrachten Schriften behufs gründlicher Vertheidigung zugehen zu lassen. Durch kaiserliches Decret wurde dies gewährt, ihm aber zugleich auferlegt, seine Verantwortung in zwei Tagen einzureichen. Diese Frist wurde ihm noch dadurch verkürzt, daß ihm die vollständigen Akten, welche 40 Bogen begriffen, erst am folgenden Tage zugingen [2]).

Den Ständen hatte der Kaiser, als er die Aushändigung der Akten an Friedrich bewilligte, zugleich aufgegeben, auf das, so allbereit eingekommen, ihr rathsam Bedenken ihm zu eröffnen [3]).

Dem kamen, während Friedrich noch erst an seiner Verantwortung arbeitete, die Stände nach. Die „Relation und Bedenken der Kurfürsten, Fürsten und Stände über Kurpfalz begangene Einnehmung und Aenderung der Religion der zwei Stifter Neuhausen und Sinzheim, desgleichen in der Grafschaft Spanheim auf R. K. Majestät Erfordern gestellt und übergeben" hat in der That nur die eingereichten Supplicationen des Bischofs von Worms, der Stiftsgenossen von Neuhausen und Sinzheim und Philiberts von Baden und die im vorigen Jahre zwischen dem Kaiser und Friedrich in der Sache gewechselten Schriften zur Grundlage. Daraufhin sprechen Kurfürsten, Fürsten und Stände sich dahin aus, daß, wofern der Pfalzgraf Kurfürst keinen anderen oder erheblicheren Einwand geltend mache, als in den bereits gewechselten Schriften vorliege, auf Abschaffung der Neuerungen zu erkennen und vom Kaiser so zu verfügen sein werde, daß sich Niemand über Verletzung des Religionsfriedens zu beschweren habe. Weiter sind sie der Ansicht,

1) S. S. 658 Anm. 2.

2) S. Friedrichs eigenh. Aufzeichnung bei Strube S. 187.

3) S. die Relation bei Strube S. 179.

daß, da dieser Streit der Religion wegen entstanden und der Kurfürst beschuldigt werde, mit seinen Aenderungen von der Augsburgischen Confession abgewichen zu sein, dies aber nicht zugebe, es nicht unrathsam erscheine, wenn demselben von wegen der Kais. Majestät und der anwesenden Kurfürsten und Fürsten zugesprochen würde, daß auf den Religionsfrieden möge gehalten und fernere Verwirrung der Gewissen vermieden werden, „oder was derentwegen Ihre kais. Majestät seiner Kurf. Gnaden vorzuhalten bei Ihr selbst für rathsam und gut ermessen werden" [1]).

Mehr und Besseres konnte der Kaiser nicht wünschen. Hier waren unzweifelhaft Abweichungen von der Augsburger Confession als unzulässig anerkannt, und die ertheilte Vollmacht war weit genug. Das Zugeständniß, welches der Kaiser dem Reichstage machte, als er eine ihm allein zur Entscheidung und Abhilfe vorliegende Sache aus eigener Bewegung dessen Gutachten unterbreitete, hatte die Frucht getragen, daß nach dem in der kaiserl. Reichstags-Proposition aufgestellten Gesichtspunkte verfahren, die Stände des Reiches eine innere Streitigkeit der Evangelischen vor ihr Forum gezogen und darüber ein Urtheil abgegeben und die Evangelischen sich dies nicht bloß hatten gefallen lassen, sondern dabei ohne Widerspruch mitwirkend waren. Der Supplication der Evangelischen vom 25. April war mit durch sie selbst eine ihrer den Plänen und Bestrebungen des Kaisers und der päbstlichen Partei gefährlichsten Spitzen abgebrochen.

Es kam nun darauf an, sie nicht zur Besinnung und Friedrich nicht zum Einschreiten kommen zu lassen, vor Allem aber das, was hier von den Ständen überhaupt ausgegangen war, in einer Weise bei den evangelischen insbesondere zur Anerkennung zu bringen, daß sie sich für die Folge daran gebunden erachten mußten.

Es lag auf der Hand, daß ein Verfahren und Grundsätze, welche nach ihrem eigenen Willen hier wider den ersten weltlichen Kurfürsten des Reiches in Anwendung gebracht wurden, nachher ohne Weiteres zur Regel für andere geringere Stände gemacht werden konnten.

Daraus erklärt sich die Hast, womit der Kaiser nunmehr vor-

---

1) S. die Relation vollständig bei Struve S. 170—183.

ging und das beispiellos verletzende und durch die Wichtigkeit der vorliegenden Fälle keineswegs motivirte Einschreiten gegen Friedrich. Denn bei den verwickelten und wenig scharf abgegrenzten Besitz- und Rechtsverhältnissen im Reiche war nichts alltäglicher als Klagen über Turbation des Besitzes oder Eingriffe in fremdes Recht. Zunächst aber waren die Evangelischen dahin zu bringen, den Spruch der Gesammtheit der Stände zu ihrer eigenen That zu machen. Zu dem Ende nahm der Kaiser die Miene an, als ob er nur unter besonderer und ausdrücklicher Gutheißung zur Ausführung dessen schreiten wolle, was in der ihm überreichten Relation ihm gerathen und angesonnen war.

Ohne Friedrichs Verantwortung abzuwarten, wozu ihm eine Frist von 2 Tagen gesetzt war und die also in den nächsten 24 Stunden eingehen mußte, ließ der Kaiser ein Decret aufsetzen, welches von ihm publicirt werden sollte. In demselben wurde unter Bezugnahme auf das von den Ständen abgegebene Gutachten und auf die früher schon vom Kaiser erlassenen, von Friedrich nicht befolgten Befehle demselben in Sachen des Bischofs von Worms und der Stifter Sinzheim und Neuhausen vollkömmliche und wirkliche Restitution und Ersatz für erlittenen Schaden auferlegt. Von der Klage des Markgrafen Philibert über Einführung der calvinischen Sekte in der Spanheimischen Gemeinschaft wurde Veranlassung genommen, Friedrich auf frühere kaiserl. Erlasse zu verweisen, worin er von Begünstigung und Einführung des Calvinismus abgemahnt worden, die er aber ebenfalls nicht befolgt habe. Jetzt wird ihm ernstlich auferlegt und anbefohlen, jenen kaiserl. Befehlen zu „pariren und nachzuleben", was er von dem verführerischen Calvinismus angenommen und in seinen Kirchen, Städten und Landen in der Lehre insgemein und Reichung der Sacramente insonderheit eingeführt habe, Alles vermöge des Religionsfriedens wiederum zu ändern und abzustellen, auch die Prädicanten und Schulhalter, so dem Calvinismus mit ihrer Lehre und Unterweisung beharrlich anhangen, sammt dem gedruckten Katechismus und den Büchern, darin die calvinischen Irrthümer vertheidigt, gänzlich abzuschaffen und dergleichen weiter in Druck nicht geben noch ausgehen zu lassen. Wenn solches nicht geschehe und er für sich und die Seinigen dieser calvinischen Verführung an-

hängig bleibe, auch dem Markgrafen Philibert nicht nach Begehren thue, so werde der Kaiser „nicht umgehen können zu Handhabung des Religionsfriedens und voriger und jetziger Befehle dagegen ernstlich Einsehen zu haben und es weiter und länger nicht zu dulden" [1]).

In dem von den Ständen abgegebenen Gutachten war gesagt: man erachte für rathsam, daß dem Pfalzgrafen in dieser Sache „von wegen der Kais. Majestät und der anwesenden Kurfürsten und Fürsten sollte zugesprochen werden".

Man beschloß, sich hieran wörtlich zu halten.

Am 14. Mai berief der Kaiser die persönlich anwesenden Kurfürsten und Fürsten mit Ausnahme Friedrichs und die Gesandten des abwesenden Kurfürsten von Brandenburg und legte ihnen den Entwurf des Decrets zur Begutachtung vor [2]). Nur einige der Fürsten waren nicht erschienen [3]). Nachdem der Kaiser mit ihnen „sich ganz väterlich, wohlmeinend, gnädiglich und freundlich des Pfalzgrafen Opinion und unrichtiger Lehre halber unterredet", wurde „in einhelligem gemeinen Rath" das Decret gut geheißen und in seine Eröffnung gewilligt [4]). Auch Kurfürst August war vollkommen einverstanden, auch damit, daß das Decret Friedrichs Condemnation und Exclusion bereits in sich halte, wie der Kaiser später am 23. Mai selbst ausdrücklich versicherte und dafür auch noch den schriftlichen Beweis vorzulegen sich verbot [5]). Nur als der Kaiser jetzt erklärte, sofort zur Publication schreiten zu wollen, meinte er, es wäre sehr geschwind und hart, worauf der Kaiser auffuhr, ihn übel ansah und sich von ihm wandte [6]).

Jetzt erhielt Friedrich durch den Reichs-Marschall den Befehl vor dem Kaiser zu erscheinen.

---

1) S. Struve S. 184 ff.

2) S. die kaiserl. Resolution auf die Erklärung vom 19. Mai bei Struve S 195.

3) S. Antwort d. Stände A. C. vom 26. Mai bei Struve S. 199.

4) S. Resolution bei Struve S. 195 und No. 359, S. 679.

5) S. S. 679, vgl. Nr. 355, das Schreiben des Ungenannten an Albrecht von Baiern vom 17. Mai.

6) S. S. 663 Anm. 3, Wolfgangs Bericht nach Häberlin VI 495.

Erst am Morgen dieses Tages, des 14., war seine Vertheidigungsschrift wider die Klagen des Bischofs von Worms, der Stiftsgenossen von Sinzheim und Neuhausen und des Markgrafen Philibert fertig geworden, und er hatte sich angeschickt, sie dem Kaiser zu überreichen, als diese Aufforderung an ihn erging. Er nahm an, daß er gerufen werde, seine Vertheidigung zu überliefern. Von dem, was seiner wartete, hatte er keine Ahnung [1]).

Als er in der Versammlung erschien, ließ ihm der Kaiser sofort durch den Reichs-Vice-Kanzler Ulrich Zasius das Decret mittheilen.

Wie verletzend dies für ihn, den vornehmsten weltlichen und das Directorium Evangelicorum führenden Kurfürsten des Reichs, an und für sich sein mußte, besonders gekränkt fühlte er sich dadurch, daß diese Eröffnung „nicht bloß im Beisein der A. C. verwandten Kurfürsten und Fürsten, sondern auch der Geistlichen und sonderlich derer, die rothe Baretlein trugen, als des Cardinals von Augsburg und anderer päbstlicher Gesindel“ geschah [2]). Er bat, ihm eine kurze Bedenkzeit zu gestatten, da ihm „im Namen Ihrer Kais. Maj. ein beschwerliches Vorhalten gemacht, in zwei Punkte getheilt, deren der eine das Gewissen berühre, über welches der Herr aller Herren allein zu schaffen und zu gebieten hätte“.

Nach kaum einer Viertelstunde trat Friedrich wieder ein, diesmal gefolgt von Dreien seiner Räthe [3]). Mit aller der fürstlichen Gravität, welche man bei solchen Gelegenheiten nicht leicht verabsäumte und die jetzt nach der ihm widerfahrenen Kränkung um so angebrachter war, entledigte er sich vor allen Dingen der ihm für heute anbefohlenen Ueberreichung seiner Vertheidigungsschrift, wozu er sich vorbereitet hatte und gekommen war. Sein Kanzler Probus hielt auf seinen Befehl den mündlichen Vortrag. Friedrich stellte den Antrag, nun auch seine Vertheidigung gleich den Anklagen an die Stände gelangen zu lassen, und Dr. Ehem mußte sie zu dem Ende in die Hände des Kurfürsten von Mainz legen. Nunmehr hielt

1) S. seinen eigenen Bericht u. seine Rede bei Struve S. 188 u. No. 359 S. 678 ff.

2) S. No. 359, S. 679.

3) S. S. 664 Probus Schreiben vom 5. Februar 1575.

Friedrich jene wahrhaft fürstliche Rede, deren Aufbewahrung wir seiner eigenen Aufzeichnung danken [1]).

Zunächst beklagt er sich über das wider ihn eingehaltene Verfahren und spricht mit bitterer Schärfe die Erwartung aus, daß man ihm gewähren werde, was auch dem ärgsten Uebelthäter nicht versagt werde, daß nämlich der Proceß gegen ihn nicht ab executione angefangen, sondern er zuerst gehört werde.

Was weiter die Religion anlange, so werde ihm jetzt wieder im Namen Sr. Majestät befohlen, seine Religion zu ändern und abzuschaffen, weil sie mit dem Calvinismus befleckt sei. Bereits, ehe er abgetreten, habe er dem Kaiser hierauf geantwortet, daß er in Gewissens- und Glaubenssachen nicht mehr als einen Herrn erkenne, der ein Herr aller Herren und ein König aller Könige ist. Des Sinnes und Meinung sei er noch. Es handle sich hier nicht um eine Kappe voller Fleisch, wie man zu sagen pflegt, sondern um die Seele und ihre Seligkeit. „Die habe ich, fährt er fort, von meinem Herrn und Heiland Christo in Befehl, bin auch schuldig und erbötig ihm dieselbige zu verwahren. Darum kann Ew. Kais. Majestät ich nicht gestehen, daß Sie, sondern Gott, der Sie geschaffen, darüber zu gebieten habe. Will auch zu Ew. Kais. Majestät mich abermal nichts weniger versehen, als daß sie diese Dinge ab executione solle ansehen. Und weil ich Calvini Bücher nie gelesen, wie ich mit Gott und meinem christlichen Gewissen bezeugen mag, so kann ich um so viel weniger wissen, was mit dem Calvinismus gemeinet." Er beruft sich weiter darauf, daß er den Frankfurter Receß und zu Naumburg die Augsburgische Confession unterschrieben und besiegelt habe. Dabei gedenke er beständig zu bleiben „und das um der Ursachen willen, weil er wisse, daß solche in dem Wort Gottes, d. i. in H. Schrift alten und neuen Testaments, gegründet". Niemand werde ihn mit Grund beschuldigen können, daß er derselben zuwider gehandelt. Sein Katechismus sei mit Fundamenten der H. Schrift dermaßen armirt, daß er unumgestoßen geblieben, und er hoffe, das werde er mit Gottes Hilfe noch länger bleiben. Er erinnert daran, daß er sich wiederholt privatim und öffentlich erboten habe, sich von Jedem,

1) S. Strube S. 187 ff.

wer er sei, aus Gottes Wort des Besseren belehren zu lassen. Wenn Jemand in gegenwärtiger Versammlung es thun wolle, so sei die Bibel bald zur Stelle zu bringen. Vielleicht, frägt er nicht ohne einen Anflug bitteren Humors, wolle der Kaiser selbst sich der Mühe unterziehen. Er werde ihm höchlich dafür danken. Bei diesem, wie er hoffe, christlichen Erbieten, erwarte er, daß der Kaiser ihn werde bleiben lassen und die Sache nicht mit der Execution anfangen, wie ihn ja auch sein Vater, Kaiser Ferdinand, dabei habe bleiben lassen und sein Gewissen nicht beschwert, wiewohl er es gern gesehen, wenn Friedrich bei Maximilians Königskrönung in Frankfurt „dem päbstlichen Gräuel der Messe beigewohnt hätte". „Sollte aber, schließt er, dies mein unterthänigst Vertrauen mir fehlschlagen, und man über dies mein christliches und ehrbares Erbieten mit Ernst gegen mir handeln und vornehmen sollte oder wollte, so getröste mich deß, daß mein Herr und Heiland Christus Jesus mir sammt allen seinen Gläubigen die so gewisse Verheißung gethan, daß Alles, was ich um seiner Ehre oder Namens willen verlieren werde, mir in jener Welt hundertfältig soll erstattet werden. Thue damit Ew. Kais. Majestät mich unterthänigst zu Gnaden befehlen".

Der Eindruck, welchen diese Rede auf die Versammelten machte, war tief. Am 23. Mai recapitulirt Probus in einer Versammlung der Fürsten und Gesandten A. C., also im Beisein Vieler, die am 14. zugegen gewesen waren, den Vorgang und sagt, ohne daß ihm widersprochen wird: Auf solche Verantwortung hat Niemand unter den Kur- und Fürsten kein Wort geantwortet, allein der Cardinal von Augsburg, welcher Sr. Kurf. Gn. vorgeworfen, er hätte die Meß einen päbstlichen Gräuel genannt, dessen dann Se. Kurf. Gn. nicht in Abrede gewesen [1]).

Besonders stark mußte von Friedrichs Worten sich der Kaiser selbst getroffen fühlen. Der Fürst, welcher da so mannhaft sein christliches Recht vertheidigte, war derselbe, welchen er wenige Jahre zuvor um ein Asyl in Heidelberg gebeten hatte, wenn er der Religion wegen ein Flüchtling werden müsse. Ihn wollte er jetzt aus dem Religionsfrieden stoßen, weil er in der Lehre vom Abendmahle

---

1) S. No. 359, S. 679.

und den bei dessen Feier beobachteten Ceremonien beschuldigt wurde, von der Augsburgischen Confession abzuweichen, und weil er in seinem Gewissen sich gedrungen fand, aus den Kirchen zu entfernen, was er als götzendienerisch ansah. Er aber berief sich auf Gottes Wort und forderte männiglich, auch den Kaiser selbst auf, ihn aus Gottes Wort eines Besseren zu überzeugen. Er erinnerte ihn dabei an seine Königskrönung in Frankfurt (am 30. November 1562). Um dazu zu gelangen, hatte Maximilian sich vom Protestantismus losgesagt und seinem Vater und den geistlichen Kurfürsten die Zusage gemacht, daß er ein gehorsamer Sohn der römischen Kirche sein und leben und sterben wolle, wie es seine Vorfahren gethan. Aber in Einem hatte er nicht nachgegeben. Er hielt fest an der Forderung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, und bei seiner Königskrönung in Frankfurt hatte er aus eben diesem Grunde, abweichend von dem alten Herkommen, an dessen Feier nicht theilgenommen [1]).

Nichtsdestoweniger ließ sich in dem weiteren Vorgehen des Kaisers keine Abnahme seines Eifers, Friedrich zu verderben, wahrnehmen. Der eingeschlagene Weg wurde mit zäher Consequenz verfolgt.

Gleich nach dem Vorgange am 14. Mai hatte Kurfürst August Augsburg verlassen. Er hatte erlangt, was zur Zeit für ihn allein Interesse hatte. Am 13. Mai war die Acht über Grumbach ausgerufen. Iam totus in bellum contra gentiles suos intentus, wie Thuanus ihn bezeichnet, war er von hinnen geeilt, unbekümmert um das, was sich in diesem wichtigen Religionshandel auf dem Reichstage weiter entwickeln werde. Seine auf demselben zurückgelassenen Gesandten hatten nicht einmal die unentbehrliche Information und Instruction erhalten und mußten nach eigenem Gutbefinden handeln [2]).

Damit trat nun aber eine, wesentlich Friedrichs Sache günstigere Wendung in den Verhandlungen ein; sie zeigte sich zuerst in dem Auftreten der kursächsischen Räthe am 17. Mai.

An diesem Tage berief der Kaiser [3]) nämlich die kursächsischen

---

1) S. Reimann, Die religiöse Entwicklung Max II (Historische Ztschr. Bd. XV S. 58 ff.)

2) S. deren Berichte an August No. 356. 357. 358. 359.

3) Daß man von seiner und von katholischer Seite überhaupt den Vorgang

und kurbrandenburgischen Räthe, den Pfalzgrafen Wolfgang, die Herzoge von Wirtenberg und Mecklenburg und den Markgrafen von Baden schon früh um 7 Uhr zu sich. Keiner seiner Räthe war bei der Unterredung gegenwärtig. Er erinnerte sie, wie es in Religionssachen mit dem Kurfürsten Pfalzgrafen beschaffen und bei ihm Sekten eingerissen. Dessen sei er aber nicht geständig, sondern berufe sich auf die Augsburgische Confession, jedoch allewege mit dem Anhang, sofern dieselbe der H. Schrift gemäß. Damit nun den Sekten gewehrt und diesem Uebel bei Zeiten vorgebeugt werde, begehre der Kaiser zu wissen, ob die Anwesenden den Kurfürsten Pfalzgrafen als Augsburgischen Confessionsverwandten und seine Religion der alten Augsburgischen Confession gemäß erkennten, damit der Kaiser ferner danach verfahren könne (N. 356).

Auffallender Weise waren es da gerade die kursächsischen Räthe, welche Schwierigkeiten erhoben. Nach einer Berathung unter einander erklärten sie den Fürsten, sie seien für diesen Fall ohne Instruction und müßten vor allen Dingen die Entscheidung ihres Herrn darüber einholen. Uebrigens sei die Sache so wichtig, daß sie der Berathschlagung unter Zuziehung auch der anderen, hier nicht anwesenden Fürsten und Stände Augsburgischer Confession bedürfe, weßhalb der Kaiser um Gestattung einer Frist zur Einbringung einer gemeinsamen Antwort zu bitten sei.

Dieser Ansicht stimmten auch die Fürsten bei.

Als dem Kaiser dies mitgetheilt wurde, entgegnete er: Es wäre ihm lieber gewesen, gleich ihre Erklärung erhalten zu haben, die Sache sei dringend, der Pfalzgraf und auch andere Stände A. C. seien im Begriffe abzureisen; es sei aber nothwendig, diese Angelegenheit

---

am 17. Mai eher geneigt war als eine Niederlage anzusehen, als sich desselben als eines Sieges zu rühmen, dürfte daraus erhellen, daß davon so wenig außerhalb des Kreises der persönlichen Theilnehmer verlautete. Sogar die kursächsischen Gesandten erfuhren erst am 20. Mai durch Pfalzgraf Wolfgang von dem Decret, das kurz vor Augusts Abreise in der Kammer eröffnet sein solle, und erst am 27. Mai können sie eine Abschrift davon erhalten. Und doch pflegte sonst nichts heimlich zu bleiben. (Vgl. No. 357, S. 671 ff. No. 359, S. 680.) Darauf deutet auch das eben nicht zuversichtliche und den 14. Mai mit Stillschweigen übergehende, nächste Auftreten des Kaisers hin.

noch auf diesem Reichstage zum Abschluß zu bringen, „damit das Gift nicht weiter käme, dieweil viele andere Stände dieser Sekte auch heimlich anhingen und allein darauf warteten, was man auf diesem Reichstage derwegen thun werde“.

Man sieht, der Kaiser war offenherzig, wenn seine Räthe ihm nicht zur Seite standen, und nahm in diesem Kreise, indem er die kursächsischen Gesandten mit ihrem Gebieter und Auftraggeber identificirte, nicht Anstand, einen Blick in die weiteren Pläne, die gehegt wurden, thun zu lassen, weil er ihn für einen ganz Vertrauten und mit ihm Einverstandenen hielt. Aber gerade dies scheint die sächsischen Gesandten nur noch bedenklicher gemacht zu haben. Wenigstens sprechen sie in ihrem augenblicklich an Kurfürst August über diesen Vorgang erstatteten Bericht sich so aus und bemerken dazu: „Wir zweifeln nicht, diese Dinge rühren von den Papisten her, denn wir in Erfahrung kommen, daß sie neulich derwegen der K. Majestät eine Schrift übergeben haben und es ist solches fast aus ihren Stimmen in dem Reichsrath zu merken gewesen, welche sie die zwei Tage über im Artikel der Religion haben gegeben“.

Demnach blieben sie denn nun auch fest in ihrer Meinung. Obschon die Fürsten und besonders Wolfgang es dahin bringen wollten, daß dem Kaiser noch an demselben Tage eine Antwort gegeben werde, verstanden sie sich doch nur dazu, daß dies am Abende des nächsten Tages geschehe und auch nur, „sofern möglich“.

In der vom Kaiser gestellten Frage darf nicht übersehen werden, daß die Erklärung darüber gegeben werden soll, ob Friedrichs Religion der alten Augsb. Confession gemäß sei? Dies war die neue Position, von welcher aus auf Friedrich losgegangen werden sollte.

Am 14. Mai hatte man die Ueberzeugung gewonnen, daß man hier auf eine sittliche Kraft und einen christlichen Glaubensmuth gestoßen sei, wogegen mit dem bloßen rohen Darauflosgehen, Drohen und Aburtheilen nichts auszurichten. Die vorhergehenden Verhandlungen hatten weiter überzeugt, daß die Theologen und die von ihnen inspirirten Fürsten mit ihren der Dogmatik entnommenen Waffen nur sehr unkräftige und wo man eine rasche Entscheidung suchte und brauchte, um von diesem ersten Siege aus rasch zu anderen und noch

größeren übergehen zu können, auch unbequeme und eher hinderliche als fördernde Bundesgenossen seien. Wenn man nun aber davon absehen wollte, Friedrichs und nach ihm auch Anderer Ausschließung vom Religionsfrieden dogmatisch zu begründen, und sich nach den Mitteln umsah, es juridisch zu thun, so begegneten Schwierigkeiten, die jedenfalls zunächst hinweggeräumt werden mußten. Vorweg mußte man von Friedrichs Berufung auf die Schrift absehen oder die Sache blieb in den Händen der Theologen und der Ausfall war keineswegs sicher. Das Recht, die Augsburgische Confession nur „mit dem Anhang sofern dieselbe der H. Schrift gemäß" als Norm anzuerkennen, konnte Friedrich nicht bestritten werden. Luther selbst hatte das Axiom aufgestellt: Du bist nicht mehr schuldig zu glauben, denn das in der Schrift steht (Auslegung der Evang. am h. Dreikönigsfest XI S. 440). Die Augsburgische Confession machte im Artikel VII de potestate ecclesiastica die H. Schrift als oberste theologische Autorität geltend und Friedrichs Gegner konnten ihm hierin am Wenigsten widersprechen, da sie zu Gunsten ihrer Abendmahlslehre gegenüber der seinigen mit aller Macht für die schmalkaldischen Artikel als Norm für die Auslegung der Augsb. Confession eingetreten waren, jene aber mit aller Schärfe als obersten Grundsatz des Protestantismus hinstellten: Regulam habemus, ut videlicet verbum Dei condat articulos fidei et praeterea nemo, ne Angelus quidem. Gleichwohl blieb die Augsb. Confession das einzige Document, auf welches der Urtheilsspruch zu gründen war, daß Friedrich vom Religionsfrieden ausgeschlossen sei, und auf sie beriefen sich beide Theile. Es läßt sich annehmen, daß bei der Erwägung dieses Umstandes auf katholischer Seite, wo man die Sache jetzt eben nur mit dem Auge des Advokaten prüfte, eine größere Nüchternheit und Unbefangenheit gewaltet habe als auf Seiten der Evangelischen, zwischen denen der dogmatische Streit in vollster Blüthe stand und das Urtheil vorweg gefangen nahm. So täuschte man sich wohl darüber nicht, daß Friedrich in vollem Rechte war, wenn er die in Heidelberg vertretene Abendmahlslehre als der Augsb. Confession nicht widersprechend bezeichnete, sich für seine Zugehörigkeit zu den Verwandten der Augsb. Confession auf seine Unterzeichnung derselben berief und versicherte, daß er sich keineswegs von ihr losgesagt habe oder lossagen wolle.

Denn er machte dabei zugleich geltend, daß diese Unterzeichnung zu Naumburg geschehen sei, und berief sich auf den Frankfurter Receß und den Naumburger Abschied. In Naumburg war nun aber die Augsb. Confession in der Ausgabe von 1530 nur mit Hinzufügung der Präfation unterzeichnet, worin auch die „etwas stattlicheren und ausführlicheren" Ausgaben von 1540 und 1542 als in Geltung stehend anerkannt werden und versichert wird, daß man auch von der von 1540 mit Nichten abzuweichen gedenke. Danach stand es nun unzweifelhaft denen, welche Augsb. Confessionsverwandte waren, rechtlich frei, die Confession von 1530 nach der von 1540 auszulegen oder umgekehrt. Ersteres that Friedrich, dies seine Gegner. Das war es also, was beseitigt werden mußte, wenn Friedrich auf Grund der Augsb. Confession vom Religionsfrieden ausgeschlossen werden sollte. Denn mit der Ausgabe von 1540 war seine Abendmahlslehre allerdings zu decken, wie ja auch Calvin selbst sie unterschrieben hatte; daß sie dagegen mit dem Wortlaute der Ausgaben von 1530 und 1531 nicht vereinbar sei, hatte er in Naumburg selbst und sonst anerkannt [1]).

Selbstredend mußte das, was man suchte, von den evangelischen Ständen selbst dargeboten werden. Die zu dem Ende sehr sorgsam abgewogene Frage, welche der Kaiser an den vertrauten Kreis richtete, den er um sich versammelt hatte, war der erste Schritt zu diesem Ziele. Die kursächsischen Gesandten, welche man irrigerweise auch in diesen Kreis gezogen hatte, erwiesen sich auch hier als ein störendes Element. Zwar wurde ihnen nicht alsbald klar, worauf es abgesehen war, aber die Schwierigkeit der Situation und daß ein verdecktes Spiel getrieben werde, machte sich ihnen fühlbar. Das sprach sich in dem Berichte aus, welchen sie augenblicklich über die Unterredung mit dem Kaiser an August erstatteten. Zwar, daß der Kaiser seine Frage auf die alte Augsb. Confession gestellt hat, ist ihnen nicht besonders aufgefallen; aber die Frage selbst macht ihnen große Bedenken. Antworte man bejahend, so bringe man sich selbst in Verdacht des Zwinglianismus. Antworte man verneinend, so schließe das eine Condemnation und Ausschließung vom Religions-

1) Vgl. No. 112. 113. 114. 119.

frieden in sich, führe zur Trennung unter den Ständen A. C. und leiste der Verfolgung der ausländischen Protestanten Vorschub. Auch sei Friedrich noch nicht genügend gehört. Sie sehen nur einen Weg, diesem üblen Dilemma zu entgehen, wiewohl sie sich sehr schwer entschließen, ihn in Vorschlag zu bringen. Das ist ein Convent. Sie bitten dringend um schleunige Eröffnung der Ansicht Augusts hierüber (No. 356).

Leider sind in Kluckhohns Buche nur die Berichte der Gesandten an Kurfürst August und nicht auch dessen Bescheide und fernere Instructionen mitgetheilt. Sie würden ganz besonders dazu beitragen, das Urtheil über sein späteres Verfahren im Confessionsstreite und namentlich im J. 1574 zu klären, wo er in den Prozeß wider Craco auch die Verhandlungen auf diesem Reichstage hineinzog. Allein schon das weitere Auftreten seiner Gesandten und ihre darüber an ihn erstatteten Berichte setzen außer Zweifel, daß von ihm wenigstens kein Gegenbefehl gekommen ist.

Der Widerspruch ihres Verhaltens mit dem Augusts selbst, so lange er persönlich dem Reichstage beiwohnte, war aber ein so großer und die Störung, die von daher drohte, so bedenklich, daß ihrem Berichte an August zugleich auch ein in höchster Aufregung abgefaßtes Schreiben nacheilte [1]), dessen Absender nur in der allernächsten Umgebung des Kaisers gesucht werden kann. Kaum ein Anderer als Zasius kann es gewesen sein Es war an Herzog Albrecht von Baiern gerichtet, bei welchem August auf seiner Rückreise verweilte. Albrecht wird darin beschworen, allen seinen Einfluß anzuwenden, daß die Gesandten des Kurfürsten August „jetzo nicht diversi seien ab eo, quod nuper ipsa eius Celsitude tam pie, sapienter et summa cum dexteritate ac magnanimitate hochrühmlich sentiret hat". An ihren Stimmen sei zu viel gelegen. Alles aber komme darauf an, diesen Handel jetzt „frei rund" durchzusetzen. Daraus werde der Kaiser desto mehr Muth und Herz schöpfen, bei seinem guten proposito zu verharren. „Dann sonsten wär tausendmal besser, man hätte es nie gerührt, sondern gleich Alles miteinander dissimulirt und zugesehen, bis daß der Calvinismus binnen

1) No. 355, S. 665 ff.

wenig Jahren die ganze deutsche Nation eben gar überall eingenommen, wie denn viel trefflicher guter ingenia allbereit damit behaftet". Man nehme die verfolgten Christen in Frankreich und Niederland zum Vorwande, um die exclusio oder declaratio abzulehnen. „Das doch nicht ist, zu dem, daß sie der Orten allmiteinander Hugenotten und gar grobe greuliche sacramentarii [1]) sein. Ergo reducantur in viam vel sint nobis ethnici et tanquam publicani".

Auch Herzog Christoph macht dem Briefschreiber Sorge. Dieser „läßt sich hören, man müsse electori palatino spatium deliberandi vergönnen auf ein Monat oder sechs" und in der Zwischenzeit versuchen ihn zu reduciren. Das würde der Kaiser sich allenfalls gefallen lassen, jedoch nur, wenn die Zeit dazu abgekürzt und jetzt gleich festgesetzt werde, daß, wenn Friedrich inzwischen nicht resipiscirte, er nach Ablauf dieser Zeit ohne Weiteres für ausgeschlossen vom Religionsfrieden gelte; endlich, wenn vorgesehen werde, daß Friedrich indeß seinen Irrthum nicht weiter ausbreite und die Seinen sich nicht unterstehen ihn öffentlich zu lehren. Es sei zu hoffen, daß das einen heilsamen Schrecken einjagen und Friedrich bestimmen werde, sich an dem begnügen zu lassen, was der Reli-

---

1) Die hier in No. 355 vorkommende Beziehung der französischen Protestanten als Hugenotten und Sacramentirer ist beachtenswerth. Es wurde von den Gegnern stark betont, daß sie nicht bloß eine Glaubens-, sondern auch eine politische Partei und als solche Rebellen seien (s. No. 177 S. 305). Auch hier scheint dieser doppelte Charakter hervorgehoben zu werden. Die vorliegende Sammlung bringt zwei Schriftstücke vom J. 1562 (No. 159 Beilage und No. 198, S. 268 und 332), in welchen die Bezeichnung Jugenos und Hugenotten vorkommt, und Kluckhohn widmet ihr S. 268 eine Anmerkung. Gewiß hat Barthold geirrt, wenn er das Wort in Languets Briefen erst 1566 gefunden haben will. Languet braucht es schon in seinen Berichten vom 17. Decbr. 1563 und 20. Januar 1564 (Arcana II S. 279 und 281) und zwar als etwas Bekanntes, das er nicht erst zu erläutern hat. Die Frage nach der eigentlichen Bedeutung des Wortes und seinem Ursprunge dürfte durch das, was Merlé d'Aubigné in seiner Geschichte der Reformation in Europa zu den Zeiten Calvins Th. I S. 95 darüber ausgeführt hat, nicht weiter zweifelhaft sein, zumal wenn man bedenkt, was Spott (vgl. No. 198) und der unwissende Volksmund in derartige Spitznamen hineinzutragen pflegt.

gionsfriede verstatte, nämlich „der Einen unter den zwei Religionen" anzugehören.

Wir werden sehen, daß diese hier hingeworfenen Gedanken für die folgenden Verhandlungen nicht verloren gingen. Die dem Kaiser am 17. Mai gegebene vorläufige Antwort hatte Berathung aller evangelischen Stände über die vorgelegte Frage für erforderlich erklärt. Diese Berathung füllte die drei Tage, den 17., 18. und 19. aus. Vor- und Nachmittags wurde debattirt. Christoph und Wolfgang, denen sich auch der Herzog von Mecklenburg und die kurbrandenburgischen Gesandten anschlossen, drangen darauf, daß dem Kaiser sofort geantwortet werde, Friedrich sei der A. C. nicht verwandt. Sie sprachen sich für dessen Condemnation und Ausschließung vom Religionsfrieden aus und brachten dabei denn auch das Decret vom 14. Mai zur Sprache, worin Friedrich bereits als ein Calvinist condemnirt sei.

Die kursächsischen Gesandten setzten dem ihren entschiedenen Widerspruch entgegen und ihnen schlossen sich die der beiden brandenburgischen Markgrafen, Johann und Georg Friedrich, die Lüneburgischen, Pommerschen, Hessischen und mehrere Grafen an. Sie machten die Gründe geltend, welche sie in dem Berichte vom 17. der Entschließung ihres Herrn unterbreitet hatten, unterließen aber auch nicht, hervorzuheben, „daß es anderen Ständen folgends mehr begegnen könnte, wenn sie in etlichen Artikeln mit einander irrig würden, daß sie unter einem solchen Schein aus dem Religionsfrieden möchten ausgeschlossen werden", und daß man sich hüten müsse, den Päbstlichen selbst in die Hände zu arbeiten.

Daß diese Warnung keineswegs grundlos sei, mußte den evangelischen Ständen noch im Verlauf der Debatten selbst klar werden. Pfalzgraf Wolfgang und die beiden Herzoge von Wirtemberg und Meklenburg traten nämlich mit einer neuen Confession und Streitsätzen wider Calvin hervor. Aber, berichten Augusts Räthe, „weil darin Ubiquität und Transsubstantiation und anderes mituntergelaufen, haben wir uns darein keineswegs einlassen wollen, wie uns denn auch derowegen viel vota zugefallen".

Gegenstand der Verhandlung wurde auch eine Schrift, welche Kurfürst Friedrich an die evangelischen Stände gelangen ließ und

worin er sich über diese, ohne sein Beisein abgehaltenen Versammlungen beschwerte, übrigens aber seine früheren Erbietungen wiederholte.

Endlich kam es „nach vielen harten Reden" zur Abfassung der Erklärung der Kurfürsten und Stände der Augsburger Confession vom 19. Mai [1]).

Die Stände gaben darin die ausdrückliche Erklärung ab, daß sie dafür halten, der Kurfürst Friedrich sei im Hauptartikel von der Rechtfertigung und vielen anderen dem wahren Verstande der Augsb. Confession anhängig; im Artikel vom Abendmahl können sie dies nicht erkennen. Da Friedrich sich aber erbiete, sich in einer ordentlichen Zusammenkunft durch Gottes Wort weisen zu lassen, werden sie noch während des Reichstages wegen einer solchen sich mit ihm verständigen.

Weiter geben sie dem Kaiser die Versicherung, daß sie bei der zuvor erkannten und bekannten Augsb. Confession in ihrem reinen lautern Verstande, wie derselbige vor dieser Zeit gewesen, standhaft bleiben und nicht gestatten würden, daß Sekten, auch nicht die Zwinglische und Calvinische, in ihren Kirchen Platz greifen.

Nichtsdestoweniger sei ihr Wille und Gemüth aber nicht, den Pfalzgrafen oder Andere, die in einigen Artikeln mit ihnen streitig, weder in der deutschen, noch in anderen Nationen, in einige Gefahr, vielweniger aus dem Religionsfrieden zu setzen; sie verwahren sich auch dagegen, daß diese ihre, vom Kaiser verlangte Erklärung jetzt oder künftig dahin gedeutet und ausgelegt werde. Auch könnten sie weder jetzt noch künftig Solchen, die nicht zu gleicher Religionspartei mit ihnen gehören, das Urtheil darüber anheimstellen, welchen sie dafür halten oder achten, daß er dem wahren Verstande der Augsb. Confession in seiner Meinung gemäß sei; denn unter diesem Schein möchte auch ohne Veranlassung ihrerseits Vielen, insonderheit Schwachgläubigen, Gewalt und Unrecht geschehen.

Wenn die kursächsischen Gesandten bei Uebersendung einer Abschrift dieser Eingabe gegen Kurfürst August die Hoffnung aus-

1) S. No. 357 und Struve S. 191 ff.

sprachen, darin „das rechte Mittel und Moderation" getroffen zu haben, so war ihnen doch entgangen, daß in einem hochwichtigen Punkte nur sehr wenig fehlte, um vollkommen auf die gegnerische Intention eingegangen zu sein. Statt die alte Augsb. Confession als Gradmesser für Friedrichs und Anderer Rechtgläubigkeit hinzustellen, wie gewünscht wurde, hatten sie freilich nur vom rechten Verstande der Augsb. Confession gesprochen und sich der Umschreibung bedient: in ihrem lauteren Verstand, wie derselbig vor dieser Zeit gewesen. Auch der eingelegte Protest, wie zweckmäßig er war, traf nicht scharf das Ziel. Denn der Kaiser hatte ja eben von ihnen, also den Augsb. Confessionsverwandten, ein Urtheil über Friedrichs Zugehörigkeit zu ihnen gefordert, nicht es selbst gefällt oder durch Katholiken fällen lassen. Aber höchst bedeutend und die päbstlicherseits gehegten Pläne für ein Vorgehen des Kaisers mit völliger Durchkreuzung bedrohend blieb immer die Verwahrung dagegen, daß jetzt oder künftighin aus ihrer Erklärung über Friedrichs Verhältniß zur A. C. ein Grund hergeleitet werde, ihn oder Andere aus dem Religionsfrieden zu setzen oder sonst zu gefährden.

Dieser Erklärung eine brauchbare Bedeutung zu schaffen, war die Resolution bestimmt, welche der Kaiser am 22. Mai den Räthen des Kurfürsten August und des Pfalzgrafen Wolfgang übergab, um sie an die Stände A. C. zu bringen. Schon folgenden Tages wollte der Kaiser ihre Antwort empfangen [1]).

In dieser Resolution spricht der Kaiser zunächst seine Befriedigung über die runde Erklärung aus, welche die Stände über Friedrichs Verhältniß zu dem wahren Verstande der A. C. abgegeben hätten, auch daß sie an deren reinem und lauterem Verstand, wie derselbe vor Zeiten gewesen, festhalten und dawider einreißende Sekten nicht dulden werden. Nicht ohne Beschwerung des Gemüths habe er aber ihre weitere Erklärung vernommen. Er müsse sie an den Buchstaben des Religionsfriedens erinnern. Dieser sei nur zwischen den Ständen der alten Religion und denen der A. C. aufgerichtet. Alle Anderen, die dieser Religion oder Confession nicht an=

1) S. No. 358 Nachschrift, S. 675. Strube S. 193.

hängig, seien davon gänzlich ausgeschlossen. Beide Theile haben durch solche Ausschließung anderer Sekten und Opinionen das Reich vor weiteren Religionswirren sicher stellen wollen. Dem Kaiser als Reichsoberhaupte liege die Vollziehung des Religionsfriedens ob, das sei seine beschworene Pflicht.

Den Kurfürsten Friedrich anlangend, wisse der Kaiser die jetzige Erklärung der Stände mit dem ihm publicirten Decret vom 14. Mai nicht zu vereinigen, welches nach dem räthlichen Gutdünken und einhelligen Beschluß der auf dem Reichstage anwesenden Kurfürsten und Stände abgefaßt worden, und ebenso wenig mit deren mündlichen und schriftlichen Privat-Auslassungen. Wie er bei solcher Bewandtniß seinem kaiserlichen Amte genügen solle, sehe er nicht ein. Es sei weder vor Gott noch vor Menschen zu verantworten, daß Allen ohne Unterschied, welche zwar in einigen Artikeln mit der A. C. übereinstimmen, in anderen und nicht den geringsten, wie dem vom heil. Abendmahl, sich aber damit im Widerspruch befinden, auch den fremden Nationen gestattet sein solle, den Religionsfrieden für sich in Anspruch zu nehmen. Es habe von den ältesten Zeiten her nie eine Sekte gegeben, die nicht in einigen oder auch den meisten Artikeln mit der allgemeinen Kirche übereingestimmt hätte, und jede berufe sich auf Gottes Wort. Das gebe er den Ständen zu bedenken. Bei dem, in persönlichem Beisein der Kurfürsten und Fürsten berathschlagten, beschlossenen und dem Pfalzgrafen eröffneten Decret müsse es sein Bewenden haben. Wolle derselbe sich noch von ihnen „der Religion halb dirigiren, lenken und weisen lassen", so sei der Kaiser damit einverstanden. Sie haben aber unverzüglich ans Werk zu schreiten und dafür einen bestimmten Zeitpunkt namhaft zu machen. Zugleich aber fordere der Kaiser darüber ihre Erklärung, was geschehen solle, wenn der Kurfürst Pfalzgraf sich nicht weisen lasse, sondern unbeweglich stehen und fortfahren werde. Gleich auf den ersten Blick in diese Resolution, von welcher sie noch an demselben Abende August eine Abschrift sendeten, drängte sich den kursächsischen Gesandten die Gewißheit auf, was kaiserlicher- und katholischerseits „mit der Proposition und andern vielen Praktiken und Griffen auf diesem Reichstage" gesucht und erstrebt werde, sei nicht bloß auf den Kurfürsten-Pfalz-

grafen gemünzt, sondern nichts Geringeres als eine Generalcondemnation auch der Protestanten in den anderen Ländern. Dies war aber, wie seine Räthe sehr wohl wußten, gerade das, was Kurfürst August jetzt am Allerwenigsten wünschen und gebrauchen konnte. „In Summa", schreiben sie, „es sehen diese Ding weit aus". Sie sahen ein, daß nach allen von den Evangelischen bereits gemachten und von kaiserlicher Seite augenblicklich bestens verwertheten Zugeständnissen nur Eins noch übrig bleibe, wollten sie aus der Stellung zwischen beiden streitenden Parteien nicht hinausgedrängt und wider das Interesse Augusts in Werkzeuge weitgreifender Pläne der Päbstlichen verwandelt werden. Sie durften durch Kurfürst Augusts früheres Auftreten sich nicht abhalten lassen, dem Decret vom 14. Mai die Bedeutung einer bereits ausgesprochenen Condemnation nicht einzuräumen. Demnach erklärten sie denn auch gleich in ihrem Berichte an Kurfürst August vom 22. Mai, daß sie in dem Decrete, welches sie bis dahin nur bei Wolfgang haben vorlesen hören, von dem sie aber noch keine Abschrift erhalten konnten, keine Condemnation, sondern nur eine Verhaltung und Vermahnung zu erkennen vermöchten (No. 358 S. 676).

Folgenden Tages (den 23. Mai), Morgens 6 Uhr, fand nun eine Versammlung der Stände A. C. statt, in welcher die kaiserliche Resolution vorgetragen wurde. Man war der Ansicht, vor allem Anderen den Beweis liefern zu müssen, daß man nicht für Friedrich und seine Opinion Partei ergreife.

An den nächstvergangenen Tagen hatten bereits lebhafte Verhandlungen darüber stattgefunden, was Friedrich auf sein neuerdings eingelaufenes Schreiben zu erwidern sei, in welcher Weise er erinnert werden solle, von seinem Irrthum abzustehen, und auf was ein conventus theologorum anzustellen.

Hier waren Wolfgang und Christoph alsbald wieder mit einer Schrift bei der Hand, welche sie anstatt eines Votums ablesen ließen und worin die von ihnen bezweckte Condemnation wieder der Länge nach ausgeführt war. Weiter brachten sie in Vorschlag, Pfalz eine Confession, in Artikel und Antithesen gesetzt, vorzulegen, bezüglich des Convents aber, daß jeder Kurfürst und Fürst einen politischen Rath und zwei Theologen und die Grafen und Städte auch deren

einige dazu abordnen, Pfalz mit seinen Theologen aber sich deren iudicio und Schluß unterwerfen sollen.

Dem pflichteten die kurbrandenburgischen Räthe und einige andere bei. Die Kursachsen stimmten dagegen und dahin, daß Friedrich zwar im Namen der Stände eine harte, ernste und christliche Vermahnung geschehe, in welcher ausdrücklich hervorgehoben würde, daß die Stände im Artikel vom Abendmahle mit ihm nicht einig und er im Irrthum befangen sei, auch mit der Aufforderung, entweder alsbald davon abzustehen oder auf einem Convent sich darüber aus Gottes Wort unterweisen zu lassen. Aber zu einer Condemnation und Ausschließung vom Religionsfrieden, zur Vorlegung einer Confession und Aufstellung von Artikeln und Antithesen versagten sie ihre Zustimmung. Die Anstellung des Convents wollten sie noch in genauere Erwägung genommen wissen, „sintemal in dieser Handlung an der Form so viel gelegen sein wolle, als an der Substanz selbst". Endlich sprachen sie sich gegen einen weiteren Schriftwechsel mit Friedrich aus.

Diesem Votum war zwar die Mehrzahl beigetreten, zu einem Beschlusse war es aber noch nicht gekommen.

Hieran wurde nun in der Versammlung am 23. Mai angeknüpft. Man beschloß, die Antwort auf Friedrichs Schreiben solle mündlich ertheilt und damit eine harte Ermahnung verbunden werden. Die Ausführung wurde den kursächsischen Gesandten übertragen. Sie sollten Friedrich zugleich, falls er sich nicht gleich erklären würde, den Convent anbieten und man wollte sich dann alsbald über dessen Anstellung mit ihm vergleichen.

Dieser letztere Punkt war nicht ohne Weiterungen erledigt. Die Kursachsen gingen äußerst ungern an den Convent; denn die Ubiquitätslehre der Wirtemberger und Thüringer, welche Friedrich verwarf, wurde ja auch von der damals in Sachsen gepflegten Schule Melanchthons in Wittenberg bekämpft. Die Uebrigen ohne Ausnahme waren aber dafür, weil sie darin den einzigen Weg sahen, „aus diesem Labyrinth zu kommen" und zu verhindern, daß der Kaiser nicht alsbald auf Condemnation und Exclusion Friedrichs dringe, falls er sich nicht gleich hier rund dahin erkläre, von seinem Irrthume abzulassen, was man keineswegs erwartete. Nur das er-

langten die Kursachsen, daß man auf dem Reichstage nichts weiter beschließen wolle, als eine Vorberathung politischer Räthe der A. C. Verwandten über Form nnd Anstellung eines solchen Convents. Sie wollten damit dem Kurfürsten August, wie sie ihm am 20. Mai schon berichtet hatten, die Möglichkeit offen halten, den Convent, sofern er „dazu nicht Lust" habe, „zu difficultiren und zu wenden, wie es ihm gut bedünke" (No. 357).

Die beschlossene Eröffnung an Friedrich erfolgte auf der Stelle. In ihrem Berichte darüber an Kurfürst August heben die sächsischen Gesandten besonders hervor, daß die Bezeichnung von Friedrichs Abendmahlslehre als eines Irrthumes in ihrer Rede dreimal wiederholt worden sei. Uebrigens wurde ihm nun auch Kenntniß gegeben von den Verhandlungen mit dem Kaiser, zu denen er nicht habe zugezogen werden können, da sie eben seine Person betrafen. Er erfuhr, welche Bedeutung dem Decret vom 14. beigelegt werden solle, welche Frage ihnen vorgelegt, welche Resolution auf die von ihnen ertheilte Antwort erfolgt sei und daß sie jetzt sich darüber aussprechen sollten, was wider ihn vorzunehmen, wenn er von seinem Irrthum nicht abstehe. Für den Fall, daß er sich nicht gleich erklären könne, wurde ihm ein Convent angeboten,

Kurfürst Friedrich ließ durch seinen Kanzler Probus antworten. Mit Bezugnahme auf die letzte Resolution des Kaisers recapitulirt er den Vorgang am 14. Mai. Nach der von ihm damals abgegebenen Erklärung und nachdem Niemand ihm darauf ein Wort geantwortet, habe er sich dessen nicht versehen können, daß man nun das Decret als eine Exclusion und Condemnation werde deuten wollen. Im Artikel de coena lasse er nicht anders halten, predigen und lehren, als es die A. C. und die anderen Abschiede mit sich brächten. Mit dem Convent sei er einverstanden; nur müßte zuvor de forma geredet werden, was jetzt hier in solcher Eile nicht geschehen könne.

Noch an demselben Tage (den 23. Mai) beschied der Kaiser die Stände A. C. vor sich und verlangte ihre Erklärung über seine letzte Resolution, da der Kurfürst Friedrich im Begriffe sei abzureisen. Zasius mußte noch einmal versuchen, ihnen begreiflich zu machen, daß das Decret vom 14. Mai die Condemnation und Ex-

clusion habe in sich begreifen sollen und in der That nichts anderes die Meinung der Kurfürsten und Fürsten gewesen sei, mit deren Bewilligung und in deren Beisein es eröffnet worden. Wieder wurden dafür in des Kaisers Händen befindliche eigenhändige Schreiben der beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg angezogen. Zasius gerieth hierbei in solchen Eifer, daß die anwesenden Fürsten und Gesandten sich dadurch höchlich verletzt fühlten.

Aber gerade der Eifer, womit auf Anerkennung dieser Bedeutung des Decrets vom 14. gedrungen wurde, mußte nachdenklich und nur vorsichtiger machen. Bei der Berathschlagung über die kaiserliche Resolution und die darauf zu gebende Antwort, wozu die Stände jetzt schritten, fand man, „daß nunmehr offenbar würde, was unter solchen Sachen gesucht worden".

Es ist von keinem Widerspruche Wolfgangs oder Christophs die Rede. Es kam zu einem einhelligen Beschlusse und auch das von den Kursachsen abgefaßte Antwortschreiben an den Kaiser wurde „durchaus bewilligt und approbirt". (No. 359 S. 680.)

In demselben wiederholen und begründen die Stände A. C. nochmals mit großem Nachdruck ihre Erklärung, in eine Generalcondemnation Solcher, sei es in deutschen oder in fremden Landen, nicht willigen zu wollen, welche in einigen Artikeln ihrer Confession mit ihnen strittig wären, selbst wenn sie anerkennen müßten, daß dieselben Calvinisten seien oder doch calvinistische Lehrer haben. Sie würden damit nur der Verfolgung Vorschub leisten und es würde wohl auch dazu führen, daß man unter solchem Scheine die Transsubstantiation aufdringe. Dem Pabstthum wollen sie nicht zur Erweiterung verhelfen.

An der Publication des Decretes vom 14. habe nur eine beschränkte Anzahl von ihnen theilgenommen. Wenn es jetzt in den gemeinen Rath aller Stände A. C. gezogen werde, auch auf alle Stände A. C. bezogen werden solle, so versagen sie dazu ihre Einwilligung. Die Stände A. C. legen dem Decret keine weitere Bedeutung bei, als daß es allein in specie den Kurfürsten-Pfalzgrafen betreffe, nicht eine Exclusion vom Religionsfrieden und Erklärung, daß man ihn nicht für einen Stand A. C. erkenne, enthalte, sondern allein eine ernstliche Vermahnung mit gebührlicher Bedrohung

sei, vom Calvinismus abzustehen. Außerhalb des klaren Buchstabens wollten sie dem Decret keinen Verstand nehmen noch geben.

Die geforderte Erklärung darüber, was des Kurfürsten halber geschehen solle, wenn derselbe sich der Gebühr nicht weisen lassen würde, lehnen die Stände für jetzt ab, da derselbe sich zu einem Convent erboten habe und sie dessen Erfolg abwarten wollten [1]).

Als die Stände A. C. sich zur Abfassung und Ueberreichung dieses Schreibens an den Kaiser entschlossen, hatten sie doch für erforderlich erachtet, Friedrich vor seiner Abreise noch einmal ernstlich anzusprechen, „damit es nicht das Ansehen habe, als ließe man diese Ding ihm also gut sein". Damit wurden wiederum die kursächsischen Gesandten beauftragt.

Sie entledigten sich dessen im Namen und im Beisein der Fürsten und Stände A. C. Freitag, den 24. Mai, am Morgen vor der Abreise des Kurfürsten.

Friedrich erschien in der Versammlung, begleitet von seinem Kanzler, seinem Sohne Johann Casimir, vom Marschall, zwei Räthen und einem Secretair.

Die kursächsische Gesandtschaft hielt ihre Ansprache.

Zunächst wurde Friedrich von den neuesten Verhandlungen mit dem Kaiser und der jetzt an ihn beschlossenen Antwort in Kenntniß gesetzt. Dann wurde ihm vorgehalten, was in seinen Landen vom Abendmahle gelehrt werde, daß dies noch über Calvin und Oekolampad hinausgehe, welche strenge Verordnungen er gegen Solche erlassen habe, die hierin abweichender Ansicht seien. Eindringlich wurde er ermahnt, davon abzustehen und die diesfälligen Verordnungen aufzuheben, wenigstens so lange, bis der Convent gehalten sei. (S. 681.)

Friedrich antwortete selbst.

Er billigte die dem Kaiser abgegebene Erklärung und spricht den Wunsch aus, sie möchten immer hieran festhalten und die Christen in anderen Ländern bedenken, auch erwägen, daß, was heute dem Einen begegne, morgen den Anderen treffen könne. Er wiederholte, daß er sich zur A. C. und Apologie bekenne. Im Punkte des heil. Abendmahls sei er weder gehört noch überwiesen. Aus Gottes Wort

1) S. Antwort der Stände A. C. vom 26. Mai bei Strube S. 197 ff.

wolle er sich des Besseren belehren lassen. Von Calvins und Zwinglis Lehre wisse er nichts, habe damit auch nichts zu schaffen. Dann nahm er eine Bibel, legte sie auf den Tisch und forderte Alle, die zugegen, auf, ob Einer wäre, der ihn daraus eines Andern unterrichten und erweisen könnte.

Niemand mochte sich dessen annehmen und sich in Disputation einlassen.

Darauf fügte Friedrich noch „mit bewegtem Gemüth" hinzu: wenn ihm vorgeworfen werde, daß er von der A. C. abgewichen sei, so könne er das nicht anders verstehen, als „daß ihm zugemessen werden wollte, als hätte er wider seine Zusage und versiegeltes, auch unterschriebenes Bekenntniß gehandelt".

Der Auftritt hatte beiderseits nicht geringe Erregung hervorgerufen. „Als die Cholera sich gesetzt", einigte man sich über den Convent und verabredete das Zusammentreten einiger politischen Räthe in Erfurt, welche über dessen Form Vereinbarung treffen sollten. Die Forderung, bis dahin den calvinischen Predigern und Scribenten Einhalt zu thun und die erlassenen Verordnungen aufzuheben, lehnte Friedrich ab. Jene seien noch nicht gehört und überwunden und in seinem Fürstenthume lasse er sich keine Vorschriften machen [1]).

Damit schließen die hier vorliegenden wichtigen und reichhaltigen Mittheilungen. Der weitere Verlauf ist anderweitig bekannt und möge hier nur in Kürze Erwähnung finden.

Unmittelbar nach dieser Unterredung am 24. verließ Friedrich Augsburg. Die Stände überreichten ihre jetzt auch von Friedrich gebilligte Antwort dem Kaiser am 26. Mai und empfingen am 28. von ihm eine Entgegnung, welche einigermaßen einlenkt und insbesondere Friedrichs gnädig erwähnt. In Betreff des Convents werden die Stände erinnert, daß von ihnen mehr zu bedenken sei, was zur Einigkeit in der Religion in deutscher Nation dienstlich und ersprießlich sei, als was dem nachzugeben, was bei anderen Nationen der alten Religion und der A. C. zuwider eingeführt worden. Der

1) S. No. 359, den Bericht der sächsischen Räthe vom 27. Mai und den hessischen Bericht S. 681 ff.

Kaiser werde übrigens auch bei dem ausdrücklichen Buchstaben des Religionsfriedens stehen bleiben und also neben der alten Religion und der A. C. keine Sekten und Opinionen dulden. Auf das Decret vom 14., seine Entstehungsgeschichte und Publication wird noch einmal des Breiteren eingegangen, auch des Vertrauensvotums gedacht, welches dem Kaiser beim Beginne dieser ganzen Verhandlung von den Ständen gegeben worden. Bei diesem so von den Ständen bedachten und dem Kaiser angerathenen Dekret müsse es bleiben. Auf Erörterung seines Sinnes wird nicht wieder eingegangen. Friedrichs Calvinismus anlangend, wolle der Kaiser den Erfolg des Convents abwarten, der aber nicht in die Länge gezogen werden möge. Das Decret fordere aber auch von Friedrich Restitution. Der Kaiser wünsche zu erfahren, was die Stände in dieser Hinsicht ausgerichtet, und ein Gutachten darüber, wie diese Restitution zur Aufrechterhaltung der Reputation des Kaisers und des Reiches mit bestem Fug ins Werk zu setzen sei.

Indem die kursächsischen Räthe von dieser Resolution an Kurfürst August Abschrift senden, bemerken sie: er werde daraus abnehmen, wie „die Dinge der Generalcondemnation und des Pfalzgrafen Person halben gefallen und etwas sehr viel gelinder geworden". (S. 682 Anm.)

In ihrer am 29. Mai übergebenen Antwort bitten die Stände, sie mit aller weiteren Aeußerung über den Calvinismus und die Person Friedrichs zu verschonen; das müsse dem Convent vorbehalten bleiben. Mit bestimmten Worten verweigern sie, daß in den Reichstagsabschied etwas von einer General- oder Special-Condemnation und Ausschließung vom Religionsfrieden, welche vorgekommen sein solle, aufgenommen werde. Sie sind einverstanden, daß der Religionsfriede bei seinem ausdrücklichen Buchstaben und im Abschiede im Allgemeinen wieder erneuert und bestätigt werde, jedoch unter der Bedingung der Freistellung der Religion.

Die im Decret vom 14. Mai anbefohlene Restitution betreffend, rathen sie, bis nach erfolgtem richterlichen Spruche eine Sequestration anzuordnen.

Man sieht, wie die Stände nach allen diesen aufregenden Verhandlungen die Sache zu ihrem bestimmten und engen Ausgangs-

punkte, den Klagen von Worms, den Stiftern und dem Markgrafen Philibert über Besitzstörung und Eingriff in Hoheitsrechte durch Friedrich, zurücklenken. Maximilian und die Partei, welche ihn lenkte, hatte nicht erlangt, wonach sie strebten.

An diese aus Kluckhohns Mittheilungen geschöpfte Darstellung des Verlaufs, welchen die über Friedrich und seinen Calvinismus auf dem Reichstage gepflogenen Verhandlungen nahmen, mögen sich einige Bemerkungen über Einzelnes schließen.

Zuvörderst vermissen wir in den in Kluckhohns Buche mitgetheilten Schriftstücken jene Züge voll so großer dramatischer Wirkung, welche Alting, Pareus, Hospinian, Strube in den Vorgang vom 14. Mai verflochten haben und deren die Geschichtschreibung sich um so williger bemächtigt hat, als sie in der That nicht oft gleich anziehende Auftritte darzustellen hat. Diese Anekdoten haben sogar die Geschichtschreibung selbst benachtheiligt, indem sie bei der Erzählung der Ereignisse auf jenem Reichstage so sehr in den Vordergrund gezogen wurden, daß das Uebrige und Wesentliche daneben nicht zur Geltung und Würdigung kam.

Hieher gehört erstlich, daß Friedrich beim Wiedereintritte in die Versammlung von Johann Casimir, seinem Sohne, der ihm die Bibel nachtrug, begleitet gewesen sei Jene Aelteren sagen es ausdrücklich [1]; Kluckhohn hält es für unwahr, weil Friedrich selbst in seiner Rede von der Bibel nur sage, sie sei bald zur Stelle zu bringen, weil Probus, der an dem Vorgange theilnahm, in seinem Briefe vom 5. Februar 1575 (S. 664) nur erwähne, daß Friedrich von drei Räthen begleitet gewesen, weil endlich zu einem so feierlichen Aufzuge die Sachlage nicht geeignet und Johann Casimirs Anwesenheit durch nichts motivirt gewesen sei.

In der That könnte es scheinen, als ob die Sage eben nur das, was am 24. Mai wirklich geschehen ist, auch auf den 14. Mai übertragen habe. Friedrich erwähnt selbst in seinem Briefe an den Grafen von Henneberg vom 8. Juli 1566 (No. 364) beide Auftritte und erzählt nur von dem zweiten, daß er „die Bibel auf-

---

1) Pareus S. 295, Strube S. 187.

gelegt und die A. C. sammt deren Apologie dabei gehabt" (S. 688). Aber es wird auch nicht gesagt, daß Friedrich am 14. „die Bibel aufgelegt", sondern nur, daß Johann Casimir sie getragen habe. Eben deßhalb konnte Friedrich, als er vor dem Kaiser stand und seine Rede hielt, sagen, sie sei bald (d. h. wohl so viel als „alsbald", wie das Wort noch heute im Gebrauche ist) zur Stelle zu bringen, d. h. zum Aufschlagen darzubieten. Daß Friedrich seine Handbibel immer bei sich führte [1]), wird von ihm gerühmt. Daß er von dieser Gewohnheit hier in Augsburg nicht werde abgelassen haben, wo er überall und immer darauf gefaßt sein mußte, der Religion wegen angesprochen zu werden und sich auf dieses Rüstzeug zu gründen, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Als er am 24. Mai, schon zur Abreise gerüstet, noch einmal in die Versammlung der Stände A. C. gerufen wurde, hatte er sie ebenfalls zur Hand. Daß, wie weiter erzählt wird, Johann Casimir auf seinen ersten Gängen in Augsburg dem Vater die Bibel getragen habe, hat auch nichts Unwahrscheinliches. Man muß nur aufhören, hierin einen gerade für die Versammlung am 14. Mai ganz besonders angestellten feierlichen Apparat zu erblicken und auszumalen, so wird man die Wahrheit treffen. Der Sohn begleitete eben seinen Vater und nahm ihm ab, was derselbe sonst selbst getragen haben würde und trug, weil er es nie von sich ließ und hier in jedem Augenblicke brauchen konnte — seine Bibel.

Auch den Einwand möchten wir nicht als durchschlagend gelten lassen, daß am 14. Mai zu einem so feierlichen Aufzuge kein Anlaß und Johann Casimirs Anwesenheit durch nichts motivirt gewesen sei. Denn es war gar kein so besonders feierlicher Aufzug, wenn man nicht, wie freilich, aber ohne Grund, geschehen ist, sich selbst einen solchen, etwa den Vortritt des Prinzen mit der Bibel in seinen Händen und dann hinter dem Kurfürsten die Räthe, hinmalen will. Wohl aber hatte sich, wie er selbst erzählt, Friedrich bereit gemacht, dem Kaiser seine Vertheidigungsschrift zu überreichen, und er that es in der herkömmlichen Form. Von dieser um so

1) Nunquam domi nunquam foris absque Bibliis fuit — Biblia sua ubique locorum circumgestavit. Pareus p. 309.

weniger abzuweichen, als er nun plötzlich sich zum Empfange eines Urtheilsspruches vor den Kaiser gerufen fand und sich anschickte, dagegen seinen feierlichen Protest zu erheben, hatte er sicherlich Grund genug. Daß Johann Casimir, der mit den Räthen draußen gewartet hatte, bis sie hineingerufen würden, jetzt mit eintrat, war ebenso motivirt, als seine Begleitung des Vaters in die Versammlung der Stände am 24. Mai. Mit demselben Rechte, womit Friedrich bei dergleichen wichtigen Acten aus seinen Räthen und Secretairen die wählen konnte, welche ihn begleiten sollten, konnte er auch seinen Sohn dazu ausersehen.

Sonach möchten wir doch stärkere Beweise vom Gegentheile abwarten, ehe wir einen, wenn schon für die Sache bedeutungslosen, so doch ansprechenden und schon von den Zeitgenossen mit Liebe festgehaltenen Zug aus dem Bilde des 14. Mai auswischen lassen.

Dagegen sind entschieden unhistorisch die Worte, welche dem Kurfürsten August, dem Markgrafen Karl und selbst dem Kaiser aus Anlaß der Rede Friedrichs am 14. Mai in den Mund gelegt worden sind. Die kirchlichen Geschichtsschreiber haben sich dabei gerne von Pareus leiten lassen, der uns da eine rührende Scene vormalt mit vergossenen Thränen und lauter Anerkennung der Unschuld Friedrichs. Sie haben dabei über dem Seltenen, Schönen, Poetischen, welches solch ein Auftritt in der ernsten, steifen und langweiligen Versammlung der vor lauter Formalien und Gravität nicht zu sich selbst kommenden Reichsfürsten und Stände darbietet, die Frage nach der doch oft sehr zweifelhaften Autorität des Pareus außer Acht gelassen. Die dem Kaiser in den Mund gelegten Worte hat Pareus allein zu vertreten. Daß Markgraf Karl am Schluß der Versammlung gesagt habe: Was fechtet ihr diesen Fürsten an; er ist frömmer denn wir alle! finden wir auch bei Tossanus. Gewiß falsch ist nach den vorliegenden Materialien, daß Kurfürst August nach Friedrichs Rede und noch während der Sitzung zu diesem getreten sei, ihm auf die Schulter geklopft und gesagt habe: Fritz, Du bist frömmer, denn wir alle! Kluckhohn hat ganz Recht, wenn er dies einen unverdienten Ruhm nennt, der August zu Theil geworden (S. 662). Wie unzählbar oft sind diese Worte wieder-

holt! Max Goebel [1]) setzt sie als Motto über den Abschnitt seines Buches, der von Friedrich handelt. Jetzt aber steht es fest, daß nach Friedrichs Rede in der Versammlung das tiefste Schweigen herrschte, welches nur durch eine Bemerkung des Cardinals von Augsburg unterbrochen wurde (S. 679).

Gleichwohl dürfte dies nicht ausschließen, daß nicht nach Aufhebung der Sitzung und Entfernung des Kaisers es desto lebhafter hergegangen und manches rasche Wort gesprochen sei. Daß da Karl von Baden das ihm in den Mund Gelegte gesprochen habe, läßt auch Kluckhohn gelten (Einleitung LXI). Dafür, daß August auch nur da dasselbe gesagt habe, fehlt jede Bürgschaft außer eben der Sage. Unmöglich ist es nicht; denn mit solchen in der Aufwallung gesprochenen Worten nahm er es am Allerwenigsteu genau, wofür Beispiele genug vorliegen.

Keinesfalls aber dürfen diese Worte, wenn er sie wirklich gesprochen hätte ihm als eine That angerechnet werden, wie bisher geschehen ist. Es ist falsch, wenn berichtet wird, er habe Friedrich auf dem Reichstage beigestanden [2]).

Er stand dem Kaiser und der katholischen Partei zur Seite und half ihnen das Decret vom 14. Mai im allerfeindlichsten Sinne wider Friedrich schmieden. Nicht er, wie Häusser II 44 sagt, war es, dessen Einflusse Friedrich zu danken hatte, daß dieses Decret ohne Folge blieb. Die evangelischen Stände insgesammt, auch Wolfgang und Christoph, kamen schließlich zur Besinnung, und wenn dazu Augusts Gesandte nach seiner Abreise kräftigst mitwirkten, so geschah es nur, indem sie das, was ihr Gebieter gethan hatte, desavouirten, und ohne jede Spur von eigener Sympathie für Friedrich und seine Sache. Sie waren vielmehr ängstlich bemüht, auch den leisesten Schein einer solchen abzuwehren und brachten Friedrich dadurch in neue Gefahr. Sie halfen das Decret aus dem Wege schaffen und Gewaltmaßregeln wider Friedrich verhindern, weil nur dies der gerade befolgten und von Erfolg gekrönten Politik Augusts angemessen war und zugleich eine Gefahr abwendete, die

---

1) Gesch. des christlichen Lebens in der rheinisch-westphäl. Kirche I S. 362.

2) So bei Gillet, Crato I 374 und Sudhoff, Olevianus S. 298 ff.

eben hieraus auch der Wittenberger Schule erwachsen konnte. Bemerkenswerth ist hierbei, daß unter den sächsischen Gesandten gerade Lindemann als der besonders verdächtige und von Augusts Verhalten abweichende bezeichnet wird (No. 355) und Craco als der erscheint, in welchem die Pfälzer ihren Gegner erblicken (No. 353), während nach der Katastrophe von 1574 dieser von August wegen seiner schon in Augsburg verrathenen Begünstigung des Calvinismus inquirirt wird und Lindemann zur Macht gelangt. Es wäre nicht ohne Interesse, zu erfahren, wann der aus dem Dresdener Archiv mitgetheilte Brief eines Ungenannten (No. 355) in Augusts Hände gekommen ist, ob schon 1566 oder 1574, als August nach der Wiener Reise [1]) es gerathen fand, des Kaisers Politik sich anzueignen, und in seiner tyrannischen Weise nun auch alsbald mit dem Calvinismus in seinem Lande aufzuräumen.

Endlich muß aus der späteren Darstellung des 14. Mai auch noch entfernt werden, was nach Struves Vorgange [2]) angenommen ist und allerdings den Effect vermehrt, daß nämlich Friedrich in voller Reichsversammlung das Decret mitgetheilt worden und er seine berühmte Rede gehalten habe. Es war vielmehr nur eine ganz kleine Versammlung von Kurfürsten und einigen Fürsten.

Die Frage, ob bei Hinwegstreichung dieser Züge der ganze Auftritt an Würde und Bedeutung verliere, beantwortet sich von selbst. Von Friedrichs gehobener Stimmung in diesen Tagen, von dem freudigen, in sich selbst gewissen Geiste und dem frischen Glaubensmuthe, wovon er beseelt und gekräftigt wurde, giebt der Brief Zeugniß, welchen er am 11. Mai an seine Tochter Dorothea Susanna, die Gemahlin Johann Wilhelms, richtete (No. 352), den wir dringend dem Leser empfehlen.

Allein wichtiger als alles dieses ist die Erörterung der Bedeutung, welche diese Verhandlung mit Friedrich auf dem Reichstage von 1566 und der Reichstag selbst für die weitere Entwicklung der

---

1) Sollten ihm nicht bei dieser Gelegenheit auch Vorhaltungen wegen des Auftretens seiner Gesandten in Augsburg gemacht sein, daß er jetzt nun auch dies zum Gegenstande der Inquisition machte? Vgl. S. 667 Anm. 2.

2) S. 170. Vgl. Heppe a. a. O. II S. 127.

kirchlichen Verhältnisse in Deutschland und so für die Gestaltung der deutschen Geschichte selbst gehabt hat. Und hier eröffnet uns die nunmehr gewonnene zusammenhängende und von nebensächlichem Beiwerke befreite Darlegung dieser Verhandlungen einen tiefen Blick und führt zu anderen und von der bisherigen Auffassung sehr verschiedenen Ergebnissen.

Gemeinhin begegnet bei der Zusammenfassung der Vorgänge auf diesem Reichstage die Ansicht, als ob dort eben nur Kurfürst Friedrich für seine Person und seine Pfalz einen Erfolg errungen habe. So sieht es Häusser (II 41 ff.) so an, als habe es sich hier lediglich um Friedrichs Person und seinen Calvinismus gehandelt. Die lutherischen Fürsten waren deßhalb über ihn unwillig; die geistlichen Nachbaren glaubten sich in ihren Rechten benachtheiligt; der Kaiser war über sein Verhalten bei der Königswahl erbittert. Aber sein Auftreten am 14. Mai besiegt sie Alle. Dem Einflusse Augusts und der edlen Mäßigung des Kaisers hat Friedrich es zu danken, daß das Decret ohne Folge blieb, und das Resultat ist eben nichts, als daß „die neue calvinische Bekehrung in der Pfalz damit gerettet und die Besorgniß der Pfälzer beseitigt wird“.

Ein umfassenderes und wichtigeres Ergebniß legt Heppe [1]) dem Reichstage bei. Auch nach ihm ist es Friedrich, dessen Auftreten am 14. Mai Alle besiegt und nur den Kaiser nicht ganz befriedigt, welcher um jeden Preis durchsetzen wollte, daß der neue Zwiespalt, welcher durch den Friedrich vorgeworfenen Abfall von der A. C. in die Stände des Reiches gekommen war, beseitigt würde. Die späteren Erklärungen der evangelischen Stände leitet Heppe daher, daß „die Erinnerungen an die alte Melanchthonische Tradition des Protestantismus“ in ihren Herzen sich noch mächtig erwiesen, und das Resultat, „die Frucht des entschiedenen Zeugnisses Friedrichs für seinen Glauben“, soll schließlich gewesen sein, daß „das Melanchthonische Bekenntniß des Kurfürsten von der Pfalz, obschon es den allermeisten evangelischen Ständen widerstrebte, von denselben nicht als sektirerisch betrachtet war und die

1) A. a. O. II 127 ff.

Evangelischen den Kurfürsten nicht von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen hatten".

Dagegen bemerkt aber Schmid (a. a. O. S. 224) sehr richtig, daß hierin doch keineswegs eine Anerkennung oder das Zugeständniß eines Rechtes gelegen habe, sondern es eben nur eine einstweilige Duldung war. Im Uebrigen besteht auch nach ihm das Resultat des Reichstages in nichts Anderem, als daß Friedrich der Gefahr, vom Religionsfrieden ausgeschlossen zu werden, entging und zwar, weil seine Glaubensfreudigkeit am 14. Mai besonders August für ihn gewann.

In der That läßt sich in dem Verhalten des Kaisers von dem durch Heppe ihm beigemessenen irenischen Streben und Wirken keine Spur, vielmehr das gerade Gegentheil davon entdecken, und ebenso wenig, daß die Melanchthonische Tradition des Protestantismus und das freudige Zeugniß Friedrichs dafür die entscheidende Wendung gewirkt habe. Die Ansichten und Aenderungen, um derentwillen er unter Anklage gestellt wurde, und welche Heppe sein Melanchthonisches Bekenntniß nennt, wurden von den evangelischen Ständen einmüthig und mit allem Nachdrucke als Irrthum bezeichnet, wovon man ihn zurückzubringen suchen wollte und hoffte, und die Frage, was beim Fehlschlagen dieser Hoffnung mit ihm geschehen solle, wurde eben nur offen gelassen.

Auch Ebrards Darstellung [1]) widerlegt sich hier. Auch bei ihm liegt der Schwerpunkt der ganzen Verhandlungen in Friedrichs Erklärung am 14. Mai. Sie habe die Ankläger verstummen gemacht; der Kaiser focht Friedrich nicht weiter an. Friedrich habe damit die Frage vom juridischen auf das Gebiet des Glaubens und Gewissens zurückgeführt. Allein die Ankläger waren nach dem 14. Mai nicht weniger laut und dringend als vorher; der Kaiser verdoppelte seine Anstrengungen und man focht lediglich mit juridischen Waffen, mit dem Buchstaben des Decrets vom 14. auf der einen, mit dem Buchstaben des Religionsfriedens auf der anderen Seite. Dagegen unterschreiben wir vollständig, wenn Ebrard als Frucht des Reichstages „Rettung des Rechts des entwickelten Philip-

1) Kirchen- und Dogmengeschichte III 230 ff.

pismus in Deutschland, des Rechts der deutschreformirten Kirche" bezeichnet, mit der alleinigen Beschränkung, daß wir dies nicht wie Ebrard als die am 14. Mai vollbrachte That Friedrichs und seiner Appellation an das Recht des Glaubens und Gewissens zu erkennen vermögen. Seine evangelischen Gegner, die am 14. zugegen gewesen waren, traten ihm in den Verhandlungen am 17., 18. und 19. Mai ganz eben so schroff entgegen wie vorher, ja sie schmiedeten gerade aus dem 14. eine neue Waffe wider ihn, und die kursächsischen Gesandten, welche jetzt auf eigene Verantwortung und ohne Instruction von August für ihn eintraten, hatten dem Vorgange am 14. gar nicht beigewohnt und erfuhren erst nachträglich und unvollkommen davon. Schon Languet, der diesen Vorgängen als theilnehmender Zuschauer nahe stand, schrieb darüber an Joachim Camerarius in Nürnberg aus Augsburg selbst am 25. Mai 1566: A dicessu nostri Principis Saxonis Bipontinus, Wurtembergensis et Mekelburgensis nihil non fecerunt, ut Electorem Palatinum opprimerent, cui etiam non admodum benevolam operam navarunt vestrae Reipublicae oratores. Miror tantam odii acerbitatem erga optimum principem. Verum per eius latus petebantur omnes peregrini, qui veram religionem profitentur [1]). Vor die sämmtlichen Stände A. C. trat Friedrich erst am 24. Mai, ganz mit derselben Kraft und in derselben Weise wie am 14. vor den engeren um den Kaiser versammelten Kreis von Kurfürsten und Fürsten beider Religionen. Aber da war die Sache bereits zu Friedrichs Gunsten in andere Wege geleitet, welche sie auch nachher nicht verließ. Gewiß war es der „entwickelte Philippismus", welchen Friedrich auf dem Reichstage so mannhaft vertrat; aber ein Recht wurde ihm hier nicht zugestanden. Alle Stände, die sächsischen Philippisten nicht ausgenommen, negiren es ausdrücklich. Die Frage, was dawider geschehen solle, wird nur vertagt. Dieses Recht wurde in Wirklichkeit erst im westfälischen Frieden 1648 ausgesprochen und anerkannt.

Nichtsdestoweniger bleibt es als wahr und richtig bestehen, daß dieses Recht des entwickelten Philippismus, der deutschen reformirten

1) Epist. ad Camerarium p. 128.

Kirche auf dem Reichstage zu Augsburg gerettet wurde; denn hier wurde ihre Existenz, wurde die Rechtsperson für das anzuerkennende Recht gerettet. Welche ganz andere Gestalt hätten die kirchlichen Verhältnisse in Deutschland, welchen anderen Gang die deutsche Geschichte genommen, wenn der Plan gelungen wäre, mit welchem die päbstliche Partei nach Augsburg kam, für den der Kaiser eintrat und dem auch ein nicht zu unterschätzender Theil der Evangelischen selbst sich förderlich erwies!

Immerhin mag Maximilian Friedrich seinen Widerspruch gegen seine Königswahl nachgetragen haben. Daß dies auch gebraucht wurde, wider ihn zu hetzen, erfahren wir aus Wolfgangs Erklärung gegen den kursächsischen Rath Sebottendorf (No. 303, S. 575). Wenn man sich aber hüten muß, in der gnädigen Art, womit der Kaiser Friedrich in Augsburg entließ, mehr zu erblicken als Beobachtung der nicht wohl gegen den vornehmsten weltlichen Kurfürsten aus den Augen zu setzenden Formen, so träte man auch entschieden der Klugheit der Partei, in deren Händen der Kaiser jetzt sich befand, zu nahe, wollte man annehmen, sie habe hier eben nur sich zum Werkzeuge einer persönlichen Gereiztheit des Kaisers hergegeben. Auch dienten der Kaiser und diese Partei nicht dem orthodoxen Eifer eines Christoph und Wolfgang; dieser Eifer wurde vielmehr einem wohlerwogenen und weitaussehenden Plane zur Bekämpfung und Bezwingung des Protestantismus selbst dienstbar gemacht. Ihn mit der Schärfe des Schwertes und dem Scheiterhaufen niederzuwerfen, wie Karl V es versucht hatte, wie es in den Niederlanden und Frankreich noch versucht wurde, hatte man aufgegeben. Wenn auch langsamer, doch sicherer führte es zum Ziele, wenn sein Bau allmählich untergraben und stückweise zerbrochen werden konnte, und dazu bot der dogmatische Zwist unter den Protestanten selbst die trefflichste Handhabe.

Dazu war auch der Religionsfriede aufs Beste zu verwerthen.

Schon an anderem Orte ist darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem, noch jetzt von den Protestanten bejubilirten, Frieden katholischerseits bei seiner Abschließung nicht ein Triumph jener, sondern die Rettung der katholischen Kirche erblickt wurde [1]). Der

1) Crato I S. 121.

da sanctionirte Grundsatz cuius regio eius religio wurde dann auch Friedrich gegenüber hier in Augsburg durchaus nicht angefochten, sondern nur seine Religion selbst und die Ausdehnung seines landesherrlichen Reformationsrechtes auf gewisse strittige Gebiete. Es war jedenfalls leichter und gewährte mehr und sichere Aussicht, wenn nur ein Fürst zu bekehren und damit dann auch sein Land der alten Kirche wiederzugewinnen war. Hiermit scheint uns auch eine Erklärung für die unverhältnißmäßig größere Heftigkeit geboten, womit von katholischer Seite die reformirte oder calvinistische Richtung des Protestantismus bekämpft wurde als die lutherische. Man müßte eine sehr viel geringere Meinung von den Leitern der katholischen Bestrebungen hegen, als worauf die Geschichte und ihre großen Erfolge ihnen ein Anrecht geben, wollte man jene eben nur auf ein größeres und geringeres Maaß dogmatischer Antipathie zurückführen. Gewiß war es für sie von hoher Wichtigkeit, auf alle Weise und so auch mit Hilfe der dogmatischen Differenzen die verschiedenen nationalen Glieder des Protestantismus am Zusammenwachsen zu einem großen und gewaltigen Körper zu verhindern. Aber daß dabei überall mit solcher Schärfe gerade dem Calvinismus entgegengetreten wurde, während dem Lutherthum mit einer gewissen Duldsamkeit begegnet ward, dafür muß noch eine andere Erklärung gesucht werden. Wohl der Beachtung werth erscheint uns dafür das, was ein Ungenannter am 17. Mai an Albrecht von Baiern (No. 355 S. 666) darüber schreibt, daß die kursächsischen Gesandten jetzt sich weigern, in Friedrichs Exclusion zu willigen, da dies den verfolgten Christen in Frankreich und Niederland Schaden bringen könnte, und doch seien sie „der Orten allmiteinander Hugenotten und gar grobe greuliche sacramentarii". Nicht bloß Sacramentirer sind diese Calvinisten, sie sind auch Hugenotten, Menschen, welche das cuius regio eius religio nicht allein nicht anerkannten, sondern vielmehr sich berechtigt glaubten, ihre christliche Freiheit und ihr göttliches Gewissensrecht sogar ihrer Obrigkeit gegenüber nicht bloß leidend, sondern auch mit den Waffen in der Hand zu vertheidigen. Der Gegensatz der calvinistischen Grundsätze über Kirche und Kirchenregiment zu einer Staatsreligion im Sinne des Religionsfriedens, daß, wie König Jakob I sagte, die presbyteriale Kirchenverfassung zur

Monarchie sich schicke wie Belial zu Gott, wurde von den klugen Lenkern der katholischen Partei um so weniger verkannt, als nicht bloß die concreten Erscheinungen es zeigten, sondern auch die Bekenntnißschriften sowohl der französischen als niederländischen Protestanten, von denen hier vorzugsweise die Rede war, ihnen vorlagen und dafür den Beweis lieferten [1]). Das Eindringen dieser Glaubenssätze auch auf deutsches Reichs- und Kirchengebiet mußte umsomehr verhindert werden, als sich auch hier die gefährlichsten Ansätze dazu vorfanden und darin die Magdeburger den Calvinisten recht eigentlich schon vorangegangen waren [2]).

So galt es denn vor allen Dingen, diesem radicaleren Calvinismus mit seinem von dem Bekenntnisse des Landesherrn unabhängigen Kirchenbau Schranken zu setzen, ihm mit Hilfe der Lutheraner wenn möglich eine tödtliche Wunde beizubringen und diese selbst für spätere Zeiten ihrem Schicksale aufzubewahren. Zu dem Ende war der Kaiser dahin gebracht, für seine Regierung den Grundsatz zu adoptiren, daß nach buchstäblicher Auslegung des Religionsfriedens im Reiche nur zwei Religionen neben einander bestehen dürfen, die alte, katholische, und die A. C. Dasselbe empfahl er auch Philipp von Spanien für die Niederlande. Damit sollte nun in Augsburg für Deutschland der Anfang gemacht werden und in der Art wie der Kaiser diesen Plan hier verfolgte, vermögen wir weder die von Häusser ihm nachgerühmte „edle Mäßigung", noch auch das Streben, weitere Spaltungen unter seinen evangelischen Ständen zu verhüten, welches Heppe ihm unterlegt, zu erkennen.

Daß hier nur ein erster Schritt geschehen und mit Friedrich ein Anfang gemacht werden sollte, spricht der Ungenannte gegen Albrecht von Baiern (No. 355 S. 667) ganz bestimmt aus, wie oben bereits angeführt wurde. Daß zuvörderst den kursächsischen Gesandten und unter ihrer Vermittelung auch nach und nach den übrigen evangelischen Ständen die Einsicht kam, wie Friedrich in der That nur vorgeschoben werde, um ihrer Tragweite nach nicht zu übersehende

1) S. Confessio gall v. 1559, Art. 29 31. 39. 40. Conf. belgica a. 1562 dem Könige Philipp überreicht, Art. 29—32.

2) S. Polenz Bd. 3 §. 5 und 6.

und dem Protestantismus überhaupt Gefahr drohende Absichten der Päbstlichen zu fördern, dies bewirkte, daß man nach der kaiserlichen Eröffnung vom 17. Mai sich mit immer größerer Entschiedenheit gegen eine General- wie Specialcondemnation erklärte und die Päbstlichen schließlich nur den Gewinn davontrugen, daß die Protestanten sich doch hatten abdringen lassen, ihre inneren Angelegenheiten vor Kaiser und Reich zum Austrage bringen zu wollen, und daß sie sich einverstanden erklärten, den Religionsfrieden bei seinem ausdrücklichen Buchstaben zu lassen. Zu fragen aber bleibt, ob das, was in Maximilians fernerem Verhalten ihm als edle Mäßigung angerechnet wird, nicht eben nur die von dem Ungenannten besorgte und aus diesen fruchtlosen Verhandlungen erwachsene Entmuthigung, an seinem guten proposito zu beharren, und vielleicht auch Unlust am Regieren überhaupt gewesen sei?

Friedrich selbst dankte der Richtung auf das Allgemeine, welche die Verhandlungen nahmen, daß er der ihm drohenden Gefahr entging. Die Vertagung der Entscheidung über seine Zugehörigkeit zur A. C. und über seine eventuelle Ausschließung vom Religionsfrieden war hier, wie in ähnlichen Fällen oft, dem völligen Unterbleiben gleich. Sogar die Beschwerde über die aufgehobenen Klöster spielt noch 80 Jahre später ihre Rolle und die wirkliche Restitution des Stifts Neuhausen erfolgte erst 1706.

Unfraglich war, auch abgesehen von der halben Anerkennung, welche den ausländischen calvinistischen Protestanten als Glaubensgenossen zu Theil wurde, selbst der nur negative Erfolg des Reichstages schon ein großer Sieg der reformirten Kirche in Deutschland. Denn die von Friedrich nach entschieden calvinischen Grundsätzen reformirte Kirche der Pfalz behielt ihre Existenz. Sie war es nun, an welche sich die anderer Orten im Werden begriffenen anlehnten, und wurde selbst die Mutterkirche für noch andere. Es wäre wohl der Mühe werth, nachzuweisen, wie deren Existenz und die von ihnen allmählich auf die lutherische Kirche sich übertragenden Grundsätze über Glaubens- und Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit der Kirche vom Bekenntnisse des Landesherrn den Satz cuius regio eius religio mehr und mehr entkräfteten und die immer zahlreicher werdenden Rücktritte der Herrscher zur katholischen Kirche unwirksam machten. Vielleicht würde

dann der Uebergang der Pfalz zum reformirten Bekenntniß in Etwas aufhören, „ein die lutherische Kirche zu jeder Zeit sehr schmerzlich berührendes Ereigniß“ zu sein, wie Schmid S. 216 es nennt. Unter allen Umständen aber bildet der Reichstag zu Augsburg einen wichtigen, ja verhängnißvollen Wendepunkt in der deutschen Geschichte, und die Frage ist wohl des Nachdenkens werth, was aus Deutschland geworden sein würde, wenn der nach Augsburg mitgebrachte Plan Maximilians und seiner Rathgeber hier nicht gescheitert wäre, sondern der errungene Erfolg Ermuthigung zu weiterer Verfolgung desselben gegeben hätte. Und wenn Friedrich hier nicht bloß katholischen Plänen entgegengetreten, wenn hier sich auch, namentlich in der Abendmahlslehre, eine Differenz zwischen den von ihm vertretenen und den dogmatischen Anschauungen anderer protestantischer Stände offenbart: so wird es gewiß an Solchen nicht fehlen, die bei aller Achtung vor der Ueberzeugung des „lange verkannten unblutigen Märtyrers, dessen die Welt nicht werth war“, wie Polenz den Flacius nennt, und seiner Mitstreiter den Sieg der echt lutherischen Lehre vom Abendmahle, welchen sie herbeiführten, nur als einen traurigen Sieg zu betrachten vermögen. Denn er wurde nur errungen durch Vereitelung des großen Einigungswerkes, zu welchem Calvin und Melanchthon einander die Hand boten, durch Vereitelung der Hoffnung, eine große, den Erdboden umspannende evangelische Kirche herzustellen, in welcher die als Brüder bei einander wohnten, welche, in der Hauptsache eins, in Liebe und Geduld gleichwohl vorhandene Differenzen zu ertragen und zu überwinden wußten. Auch wer nach keiner Seite hin mit seiner Ansicht irgendwie gebunden ist, wird beim Hinblicke auf all den folgenden Hader und das durch ihn erzeugte Unheil und Elend das Seufzen Friedrichs mitempfinden [1]): „Ich hab' nicht ohne Bekümmerniß erfahren, was die unruhigen Köpfe der Theologen können; sie haben mich auch mit mehrerem Ernst, als ich zuvor that, lernen beten“.

---

1) S. seinen Brief an Joh. Friedrich den Mittleren No. 296.